Gemeinsame Hinweise des Innenministeriums und der Landeswahlleiterin zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen und der Europawahl am 26. Mai 2019 (KomEuWHinweise)

Vom 1. März 2019 - Az.: 2-1053.-19/18

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen für die Kommunalwahlen

1.2 Rechtsgrundlagen für die Europawahl

1.3 Gemeinsame Rechtsgrundlagen für beide Wahlen

2 Hinweise zu den Änderungen des Wahlrechts

2.1 Kommunalwahlrecht

2.2 Europawahlrecht

3 Information der Wahlberechtigten

3.1 Kommunalwahlen

3.2 Europawahl

4 Maßgebende Einwohnerzahl für die Kommunalwahlen

II. Vorbereitung der Wahlen

5 Allgemeine Wahlorganisation, Wahlorgane

5.1 Laufende Wahlgeschäfte

5.2 Wahlorgane

5.3 Wahlräume

5.4 Unterrichtung der Wahlhelfer

6 Wahlrecht, Wählbarkeit
6.1 Allgemeine Wahlrechtsvoraussetzungen bei den Kommunalwahlen
6.2 Allgemeine Wahlrechtsvoraussetzungen bei der Europawahl
6.3 Ausschluss vom Wahlrecht
6.4 Ergänzende Bestimmungen für das Wahlrecht der Unionsbürger

7 Wählerverzeichnis
7.1 Aufstellung des Wählerverzeichnisses
7.2 Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag
7.3 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Berichtigung
7.4 Wahlbenachrichtigung

8 Wahlscheine
8.1 Beantragung von Wahlscheinen
8.2 Erteilung von Wahlscheinen
8.3 Form und Inhalt
8.4 Wahlscheinverzeichnisse

9 Wahlvorschläge
9.1 Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen
9.2 Höchstzahl der Bewerber in Wahlvorschlägen für Gemeindewahlen
9.3 Unterzeichnung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen
9.4 Unterstützungsunterschriften für die Kommunalwahlen
9.5 Unterstützung von Wahlvorschlägen zur Europawahl
9.6 Einreichung, Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen

10 Stimmzettel, Briefwahlunterlagen
10.1 Stimmzettel, Merkblätter und Stimmzettelumschläge für die Kommunalwahlen
10.2 Briefwahlunterlagen

11 Datenschutz und Wahlgeheimnis

III. Wahlhandlung, Ermittlung des Wahlergebnisses, Sonstiges

12 Wahlzeit
13 Stimmabgabe
14 Unzulässige Wahlpropaganda

15 Briefwahl
16 Stimmzettelschablonen
17 Ermittlung des Wahlergebnisses
18 Wahl der Regionalversammlung
19 Weitere Hinweise
19.1 Öffentliche Bekanntmachungen
19.2 Fristen und Termine
19.3 Schriftform
19.4 Beflaggung
19.5 Repräsentative Wahlstatistik

IV. Berichte

V. Wahlkostenersatz bei der Europawahl

VI. Personenbezeichnungen

VII. Verzeichnis der Anlagen
Anlage 1:
Auszug zu Nummer 1 aus den 8. Hinweisen der Landwahlleiterin zur Vorbereitung und Durchführung der Europawahl vom 24. Februar 2014, Az.: 2-1053-14/8
Anlage 2:
Schreiben des BMI vom 24. Juli 2013
Anlage 3 :
Handreichung Wahlbeobachtung

I. Allgemeines

Die Bundesregierung hat den 26. Mai 2019 als Tag für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments bestimmt (Bekanntmachung der Bundesregierung vom 8. Oktober 2018, BGBl. I S. 1646). Am gleichen Tag finden in Baden-Württemberg die Kommunalwahlen statt (Bekanntmachung des Innenministeriums vom 13. Juli 2018 im Staatsanzeiger vom 20. Juli 2018, S. 30). Die Hinweise beziehen sich auf die Wahlen des Kreistags, des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und ggf. des Bezirksbeirats (Kommunalwahlen), die Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart (Regionalversammlung) und die Europawahl.

Die Wahl der Regionalversammlung gehört nicht zu den Kommunalwahlen, da der Verband Region Stuttgart keine kommunale Körperschaft ist. Sie richtet sich jedoch nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts (§ 1 KomWG). Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Regionalversammlung gelten die Bestimmungen für die Kreistagswahl im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung entsprechend, soweit in diesen Vorschriften oder im Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart nichts anderes geregelt ist (§ 49 Absatz 2 Satz 1 KomWG). Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist in den Hinweisen mit „Kommunalwahlen“ auch die Wahl der Regionalversammlung gemeint, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Für die Direktwahl des Bezirksbeirats nach § 65 Absatz 4 Satz 1 GemO sind die für die Wahl des Gemeinderats geltenden Vorschriften anzuwenden. Da bisher keine Stadt die Direktwahl des Bezirksbeirats eingeführt hat, wird auf Hinweise zur Bezirksbeiratswahl verzichtet. Erforderlichenfalls sind die Hinweise zur Ortschaftsratswahl entsprechend anzuwenden.

1 Rechtsgrundlagen

Es gelten insbesondere folgende Vorschriften:

1.1 *Rechtsgrundlagen für die Kommunalwahlen*

- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221);

- Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222);
- Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS) vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 223);
- Kommunalwahlgesetz (KomWG) in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 223);
- Kommunalwahlordnung (KomWO) vom 2. September 1983 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2018 (GBl. S. 298).

1.2 *Rechtsgrundlagen für die Europawahl*

- Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) in der Fassung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 424, ber. S. 555), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist;
- Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 958), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) geändert worden ist;
- nach Maßgabe des § 4 EuWG die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1289, ber. S. 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist;
- nach Maßgabe des § 26 EuWG die Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 111-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501, 1502) geändert worden ist;
- Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Europawahlgesetz vom 12. März 1984 (GBl. S. 186).

1.3 *Gemeinsame Rechtsgrundlagen für beide Wahlen*

- das Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752) geändert worden ist;
- §§ 4, 15, 27 und 100 b des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1903), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010, 2011) geändert worden ist.

2 Hinweise zu den Änderungen des Wahlrechts

2.1 *Kommunalwahlrecht*

Seit den letzten regelmäßigen Kommunalwahlen im Jahr 2014 sind Änderungen des Kommunalwahlrechts durch

- das Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 320),
- das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870),
- die Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Landesstimmordnung und der Kommunalwahlordnung vom 19. April 2016 (GBl. 277),
- das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) sowie
- die Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 13. Juli 2018 (GBl. S. 298)

erfolgt.

Auf folgende Änderungen wird nachfolgend gesondert hingewiesen:

Nr. 4.2: maßgebende Einwohnerzahl für Teile des Gemeindegebiets,
Nr. 5.2.15: Verbot der Gesichtsverhüllung für Mitglieder der Wahlorgane,
Nr. 7.1.2: Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses,
Nr. 7.2.3: Fortschreibung des Wählerverzeichnisses bei Umzug innerhalb des Landkreises oder des Verbandsgebiets des Verbands Region Stuttgart,

Nr. 7.3.3: Fortschreibung des Wählerverzeichnisses bei Umzug innerhalb einer Gemeinde mit Ortschaftsratswahl,
Nr. 7.3.4: Fortschreibung des Wählerverzeichnisses bei Umzug in sonstigen Fällen
Nr. 9.2: Höchstzahl der Bewerber in Wahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl und die Ortschaftsratswahl,
Nr. 10.1.2: Abweichung von den Stimmzettelmustern,
Nr. 10.2.1: Maschinenlesbarkeit von Wahlbriefumschlägen,
Nr. 13.1: Feststellung der Identität des Wählers bei der Stimmabgabe,
Nr. 13.4: Fotografier- und Filmverbot in der Wahlkabine,
Nr. 17.7: Wertung ungekennzeichneter oder im Ganzen gekennzeichneter Stimmzettel,
Nr. 17.11: Benachrichtigung der gewählten Bewerber,
Nr. 17.12: Öffentliche Bekanntmachung von Ersatzpersonen für Ausgleichsitze,
Nr. 19.1.2: Zusätzliche Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Internet.

Außerdem wird auf folgende Änderungen hingewiesen:

- Sämtliche Muster in den Anlagen zur Kommunalwahlordnung sind neu gefasst worden (GBl. 2018 S. 298, 301 ff). Neben sprachlichen, grafischen und redaktionellen Anpassungen sind zum Teil auch inhaltliche Änderungen erfolgt. Die Muster wurden den kommunalen Landesverbänden im Word-Format zur Verfügung gestellt, damit sie bei Bedarf als Druckvorlagen verwendet werden können.

- Die Amtszeit der bisherigen Gemeinderäte, Ortschaftsräte, Kreisräte und Mitglieder der Regionalversammlung endet nun mit Ablauf des Wahltags der Kommunalwahlen (§ 30 Absatz 2 Satz 1 GemO, § 21 Absatz 2 Satz 1 LKrO, § 12 Absatz 2 Satz 1 GVRS), also am 26. Mai 2019 um 24 Uhr. Bis zum Zusammentreten der neugewählten Gremien führen die bisherigen Gremien die Geschäfte weiter, wobei wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neugewählten Gremiums aufgeschoben werden können, diesem vorbehalten bleiben (§ 30 Absatz 2 Satz 3 und 4 GemO, § 21 Absatz 2 Satz 3 und 4 LKrO, § 12 Absatz 2 Satz 3 und 4 GVRS).

- Die Hinderungsgründe für Gemeinderäte und Ortschaftsräte nach § 29 Absatz 2 bis 4 GemO a. F. (Verwandtschaftsverhältnisse und persönlich haftende Gesellschafter derselben Handelsgesellschaft) sind entfallen. Die Fortgeltung dieser Hinderungsgründe für amtierende Gemeinderäte und Ortschaftsräte sowie festgestellte Ersatzpersonen nach Artikel 10 § 4 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 877) endet mit Ablauf der laufenden Amtszeit.

2.2 *Europawahlrecht*

Seit der letzten Europawahl sind Änderungen des Europawahlrechts durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) und die Sechste Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) erfolgt.

Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze sieht eine Anpassung der Regelungen zur Parteienfinanzierung in § 28 Absatz 1 EuWG vor und ist folglich für die Durchführung der Europawahl nicht von Relevanz.

Die Sechste Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung dient der Verbesserung der Abläufe bei der Vorbereitung und Durchführung der Europawahl und der Anpassung der Europawahlordnung an die Änderungen der Bundeswahlordnung durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585). Sie berücksichtigt auch die seit 25. Mai 2018 geltende Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2; im Folgenden: Datenschutz-Grundverordnung). Zudem werden die Folgen eines Austritts des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union berücksichtigt.

Die Sechste Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung enthält im Überblick folgende Änderungen:

- Das Erfrischungsgeld von bisher 21 Euro wurde für die Mitglieder der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung und für die Mitglieder der Wahlvorstände für den Wahltag auf je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder erhöht (§ 10 Absatz 2 EuWO).

- Der Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses wurde vom 35. auf den 42. Tag vor der Wahl vorverlegt (§ 15 Absatz 1 EuWO). Andere in der Europawahlordnung bestimmte Stichtage/Fristen blieben unverändert.

- Es erfolgte eine Präzisierung der Anforderungen für die Eintragung ins Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsorts bei Rückkehr eines sog. Auslandsdeutschen in das Wahlgebiet, der sich nach dem 42. Tag vor der Wahl, aber vor Beginn der Einsichtsfrist (beginnt am 20. Tag vor der Wahl) für eine Wohnung anmeldet (§ 17 Absatz 6 Satz 1 EuWO). Diese Antragsteller haben künftig den neu eingeführten Vordruck Anlage 1 EuWO zu verwenden und auszufüllen.

- In die Wahlbenachrichtigung (Muster nach Anlage 3 EuWO) wurde die Belehrung aufgenommen, dass ein Wahlberechtigter sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann (§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5a EuWO).

- Zur Sicherstellung der Möglichkeit der selbständigen Wahlteilnahme von Blinden und Sehbehinderten, die eine Wahlschablone verwenden, wurde eine gesetzliche Pflicht eingeführt, bei allen Stimmzetteln die rechte obere Ecke entweder zu lochen oder abzuschneiden (§ 38 Absatz 2 Satz 1 EuWO).

- Die Farbe der Wahlbriefumschläge wurde von rot in hellrot geändert, was der besseren Maschinenlesbarkeit dient (§ 38 Absatz 4 EuWO, Anlage 10 EuWO).

- Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses darf in der Wahlkabine nicht fotografiert oder gefilmt werden. Flankiert wird dieses Verbot durch einen Zurückweisungsgrund bei einem für den Wahlvorstand erkennbaren Verstoß (§ 49 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 5a Eu-

WO). Auf das neue Verbot wird in der Wahlbekanntmachung der Gemeinde hingewiesen (Anlage 23 EuWO).

- Mit § 78 EuWO hat der Bund eine bereichsspezifische Spezialregelung im Sinne des Artikels 23 Datenschutz-Grundverordnung wegen der bei der Europawahl bestehenden besonderen Gegebenheiten getroffen.

- Der Antrag von sog. Auslandsdeutschen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (Anlage 2 EuWO) wurde aufgrund der Einführung der Anlage 1 (siehe oben) und wegen der Vorverlegung des Stichtags für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses (siehe oben) angepasst.

- Der Vordruck Anlage 4 EuWO (Wahlscheinantrag) auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung wurde u. a. zur besseren Unterscheidbarkeit der vom Wahlberechtigten selbst und der vom Vertreter bzw. Bevollmächtigten auszufüllenden Angaben und Unterschriften umgestaltet.

- In die Anlagen 14 bis 16B EuWO wurden Datenschutzhinweise aufgenommen.

- Anlage 25 EuWO (Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk bei der Wahl zum Europäischen Parlament) und Anlage 27 EuWO (Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bei der Wahl zum Europäischen Parlament) wurden umgestaltet, insbesondere ist eine Trennung von Erläuterungs- und Ausfüllteil erfolgt.

Auf folgende Änderungen wird nachfolgend gesondert hingewiesen:

Nr. 5.2.15: Verbot der Gesichtsverhüllung für Mitglieder der Wahlorgane,
Nr. 5.2.16: Erfrischungsgeld,
Nr. 7.1.2: Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses,
Nr. 13.1: Feststellung der Identität des Wählers bei der Stimmabgabe,
Nr. 13.4: Fotografier- und Filmverbot in Wahlkabine.

3 Information der Wahlberechtigten

3.1 *Kommunalwahlen*

3.1.1 Den Gemeinden und Landkreisen wird empfohlen, die Wahlberechtigten über das Merkblatt hinaus, das jede wahlberechtigte Person mit den amtlichen Stimmzetteln erhält (Anlagen zu § 24 Absatz 1 und 2 KomWO), in geeigneter Weise über die Wahl in der Gemeinde, der Ortschaft oder dem Landkreis ortsbezogen zu informieren. Zur Vermeidung einer hohen Zahl von ungültigen Stimmzetteln und von ungewollt nicht ausgeschöpften Stimmen sollte dabei insbesondere auf folgende Punkte der Wahlhandlung eingegangen werden:

- zulässige Formen der Stimmabgabe mit der positiven Kennzeichnungspflicht, einschließlich der Kennzeichnung im Ganzen oder ohne Kennzeichnung;
- bei unechter Teilortswahl die Begrenzung der Stimmabgabe auf die Zahl der für den einzelnen Wohnbezirk zu wählenden Bewerber, insbesondere wenn für Wohnbezirke mehr Personen aufgestellt wurden als zu wählen sind, die Beschränkung des Panaschierens auf Bewerber desselben Wohnbezirks sowie die Anzahl der möglichen Stimmen in den einzelnen Wohnbezirken (einschließlich Kumulieren);
- die Ungültigkeit beim Abtrennen von Teilen eines Stimmzettels (z.B. beim Abtrennen von einzelnen Wohnbezirken);
- Beschränkung der Stimmabgabe möglichst auf nur einen Stimmzettel (unter gleichzeitigem Hinweis auf die Möglichkeit des Panaschierens).

3.1.2 Die wahlrechtlichen Vorschriften sehen eine besondere Information der Unionsbürger nicht vor; insbesondere müssen die amtlichen Bekanntmachungen nicht mehrsprachig erfolgen. Es wird jedoch empfohlen, diesen Personenkreis in geeigneter Weise mit den örtlichen Besonderheiten der Wahl, insbesondere bei unechter Teilortswahl, vertraut zu machen. Dazu bieten sich neben Hinweisen im Amtsblatt, auf den eigenen Internetseiten oder in Broschüren vor allem Informationsveranstaltungen der Gemeinden, der Integrationsbeiräte, Integrationsausschüsse oder vergleichbarer Gremien, der örtlichen Ausländervereinigungen, der Parteien und Wählervereinigungen sowie der sonstigen gesellschaftlichen Kräfte in der Gemeinde an.

3.2 *Europawahl*

Zur Information der Unionsbürger, die zusätzlich zur Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 EuWO erfolgen soll, erfolgt ein gesondertes Schreiben.

4 Maßgebende Einwohnerzahl für die Kommunalwahlen

4.1 Maßgebende Einwohnerzahl ist nach § 57 Absatz 1 KomWG das auf den 30. September 2017 vom Statistischen Landesamt fortgeschriebene Ergebnis des Zensus 2011. Weiter fortgeschriebene Einwohnerzahlen, die während der Vorbereitungszeit bekannt gegeben werden, dürfen nicht berücksichtigt werden.

4.2 Die Ermittlung der maßgebenden Einwohnerzahlen von Teilen des Gemeindegebiets (Ortschaften, Stadtbezirke, Wohnbezirke) wurde in § 57 Absatz 2 KomWG gesetzlich geregelt. Grundlage ist ebenfalls die maßgebende amtliche Einwohnerzahl des Statistischen Landesamts nach § 57 Absatz 1 KomWG (siehe Nummer 4.1). Die maßgebende Einwohnerzahl eines Gemeindeteils ist von der Gemeinde rechnerisch als Anteil an der amtlichen Einwohnerzahl der Gesamtgemeinde zu ermitteln. Als Anteil wird der Anteil der Einwohner des betreffenden Gemeindeteils an den Einwohnern der Gesamtgemeinde nach dem Melderegister der Gemeinde zum gleichen Zeitpunkt (30. September 2017) zugrunde gelegt. Für die Berechnung kann folgende Formel verwendet werden
(EZ = Einwohnerzahl zum 30. September 2017; GT = Gemeindeteil):

$$\frac{\text{EZ des GT nach Melderegister}}{\text{EZ Gemeinde nach Melderegister}} \times \text{amtliche EZ Gemeinde} = \text{maßgebende EZ des GT}$$

II. Vorbereitung der Wahlen

5 Allgemeine Wahlorganisation, Wahlorgane

5.1 *Laufende Wahlgeschäfte*

Der Bürgermeister ist als Verwaltungsorgan der Gemeinde für die laufenden Geschäfte der Gemeindewahlen sowie für die örtlichen Geschäfte der Kreistagswahl (§ 16 Absatz 1 KomWG) und der Wahl der

Regionalversammlung (§ 51 Absatz 4 Nummer 1 KomWG) und - als Leiter der Gemeindebehörde - für die Europawahl zuständig.

Der Bürgermeister kann die Berufung der Mitglieder des Wahlvorstands und der Hilfskräfte nicht auf den Wahlvorsteher delegieren. Der Wahlvorsteher ist jedoch ermächtigt, Wahlberechtigte, bei Kommunalwahlen auch nicht wahlberechtigte Gemeindebedienstete, als Beisitzer heranzuziehen, wenn dies zur Herstellung der Beschlussfähigkeit (siehe Nummer 5.2.9) erforderlich ist (§ 14 Absatz 4 KomWG, § 6 Absatz 9 EuWO).

Als Wahlbewerber oder Vertrauensperson eines Wahlvorschlags für die Kommunalwahlen ist der Bürgermeister insbesondere bei der Berichtigung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen, bei der Entscheidung über Eintragungs- und Berichtigungsanträge zum Wählerverzeichnis und bei der Erteilung von Wahlscheinen nach § 52 in Verbindung mit § 18 GemO befangen.

5.2 *Wahlorgane*

5.2.1 Niemand darf für dieselbe Wahl mehreren Wahlorganen angehören. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen bzw. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen sowie stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge bei der Europawahl dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden (§ 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 KomWG, § 4 EuWG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 BWG). Die europawahlrechtlichen Hinderungsgründe gelten jedoch nur bezogen auf die Europawahl, die kommunalwahlrechtlichen Hinderungsgründe nur bezogen auf die Kommunalwahlen. Personen, die an einer anderen Parlamentswahl oder Kommunalwahl in einer dieser Funktionen mitgewirkt haben oder dies beabsichtigen, können bestellt werden. Die Mitglieder der Wahlorgane für die Europawahl können nach § 51c KomWO zugleich zu Mitgliedern der Wahlorgane für die Kommunalwahlen berufen werden, sofern sie auch die kommunalwahlrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Mitglieder des Kreiswahlausschusses und der Wahlvorstände sowie für die Briefwahlvorstände in Gemeinden, bei denen nach § 5 Absatz 2 EuWG Briefwahlvorstände für die Europawahl eingesetzt werden.

5.2.2 Bewirbt sich der Bürgermeister bei der Kreistagswahl oder der Wahl der Regionalversammlung oder ist er Vertrauensperson eines Wahlvorschlags für diese Wahlen, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und eine Stellvertretung aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten (§ 11 Absatz 2 Satz 3 KomWG). Dies gilt auch dann, wenn es sich um Gemeinden mit Beigeordneten handelt. Der Bürgermeister ist jedoch als Verwaltungsorgan der Gemeinde weiterhin für die Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte zuständig, soweit nicht in Ausnahmefällen Befangenheit nach § 52 in Verbindung mit § 18 GemO vorliegt (siehe Nummer 5.1).

Bei einer sonstigen Verhinderung des Bürgermeisters (z. B. durch Krankheit) wird dieser beim Vorsitz im Gemeindewahlausschuss durch seinen regulären Stellvertreter im Amt (§§ 48, 49 GemO) vertreten. Für den Fall, dass bei einer sonstigen Verhinderung auch alle Stellvertreter des Bürgermeisters verhindert sind, kann der Gemeinderat - auch vorsorglich - weitere stellvertretende Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen (§ 11 Absatz 2 Satz 4 KomWG).

5.2.3 Zu Beisitzern des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen sowie zu deren Stellvertretung können vom Gemeinderat nur Wahlberechtigte berufen werden (§ 11 Absatz 2 Satz 2 KomWG). Bei deren Wahl oder der Wahl einer anderen Person für den Vorsitz im Gemeindewahlausschuss und der Stellvertretung (siehe Nummer 5.2.2) sind die zu dieser Wahl vorgeschlagenen Gemeinderatsmitglieder nicht befangen (§ 18 Absatz 3 Satz 2 GemO). Entsprechendes gilt für die Wahl der Beisitzer für den Kreiswahlausschuss (§ 12 Absatz 2 Satz 2 KomWG, § 14 Absatz 3 Satz 2 LKrO) und den Verbandswahlausschuss (§ 51 Absatz 1 Satz 3 KomWG, § 13 Absatz 1 Satz 2 GVRS in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 2 GemO). Dagegen kann der Bürgermeister die Mitglieder des Wahlvorstands für die Kommunalwahlen nicht nur aus den Wahlberechtigten, sondern auch aus den Gemeindebediensteten, die nicht wahlberechtigt sein müssen, berufen (§ 14 Absatz 1 Satz 3 KomWG). In den Gemeinden, in denen auch die Regionalversammlung zu wählen ist, können Unionsbürger somit nicht Mitglied des Gemeindewahlausschusses sein. Sie können in diesen Gemeinden aber in den Wahlvorstand berufen werden, wenn sie Gemeindebedienstete sind.

5.2.4 Räumliche Wahleinheiten sind bei der Europawahl die Stadt- und Landkreise. Den Vorsitz im Kreiswahlausschuss für die Europawahl führt der vom Innenministerium ernannte Kreiswahlleiter (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 BWG und § 1 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Europawahlgesetz; siehe hierzu Bekanntmachung des Innenministeriums im Staatsanzeiger vom 2. November 2018, S. 24, 25). Das um die jeweiligen Geschäftsstellen und die weiteren Telekommunikationsanschlüsse ergänzte jeweils aktuelle Verzeichnis der Kreiswahlleiter ist in das Internetangebot des Innenministeriums zur Europawahl 2019 (https://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/lebendige-demokratie/wahlen/die-europawahl-2019/) eingestellt.

Den Vorsitz im Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen führt der Landrat, soweit er nicht verhindert ist (§ 12 Absatz 2 KomWG). Bezüglich einer Verhinderung gelten die Regelungen für den Bürgermeister entsprechend (§ 12 Absatz 3 Satz 1 KomWG; siehe Nummer 5.2.2). Personenidentität im Vorsitz der beiden Ausschüsse (siehe Nummer 5.2.8) besteht demnach immer dann, wenn der Landrat zum Kreiswahlleiter für die Europawahl ernannt worden ist und er für den Vorsitz im Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen nicht verhindert ist. Ist der Landrat Wahlbewerber oder Vertrauensperson eines Wahlvorschlags für die Wahl der Regionalversammlung, kann er nicht Vorsitzender des für die jeweilige Wahl zuständigen Kreiswahlausschusses sein. Für diesen Fall sowie bei einer sonstigen Verhinderung des Landrats gelten die Regelungen für den Bürgermeister entsprechend (§ 12 Absatz 3 KomWG, siehe Nummer 5.2.2).

Ist der Landrat als Vorsitzender im Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen verhindert, so kann Personenidentität im Vorsitz beider Ausschüsse dann erreicht werden, wenn eine andere Person als der Landrat zum Kreiswahlleiter für die Europawahl ernannt worden ist und diese Person vom Kreistag zugleich als Vorsitzender des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen gewählt wird. Diese Identität ist auch dann gewährleistet, wenn der Erste Landesbeamte zum Kreiswahlleiter ernannt worden ist und dieser den Landrat bei dessen sonstiger Verhinderung im Vorsitz des Kreiswahlausschusses vertritt.

5.2.5 Die Zuständigkeiten des Kreiswahlausschusses und des Gemeindewahlausschusses bei der Ermittlung des Wahlergebnisses der Kreistagswahl ergeben sich aus § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 12 Absatz 1 KomWG sowie § 46 KomWO. Der Kreiswahlausschuss kann weder eigene Aufgaben auf den Gemeindewahlausschuss einer Gemeinde des Wahlkreises übertragen, noch Aufgaben des Gemeindewahlausschusses an sich ziehen.

5.2.6 Dem Gemeindewahlausschuss können zugleich in Personalunion die Aufgaben eines Wahlvorstands oder Briefwahlvorstands für die Kommunalwahlen übertragen werden; in Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk kann der Gemeindewahlausschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnehmen und auch das Briefwahlergebnis feststellen (§ 14 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 KomWG). Da die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses zugleich zu Mitgliedern in Wahlorganen für die Europawahl berufen werden können, bietet es sich insbesondere in den Fällen, in denen dem Gemeindewahlausschuss die Aufgaben eines Wahlvorstands oder Briefwahlvorstands für die Kommunalwahlen übertragen werden, an, die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses auch zu Mitgliedern des entsprechenden Wahlvorstands oder Briefwahlvorstands für die Europawahl zu berufen (siehe Nummer 5.2.1). Für beide Gremien ist dies allerdings nicht möglich, da bei der Europawahl der Wahlvorstand die Aufgaben des Briefwahlvorstands weder gleichzeitig noch zeitlich hintereinander wahrnehmen kann.

Bei der Bildung dieser personenidentisch besetzen Organe ist zu beachten, dass der Bürgermeister kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist und die übrigen Mitglieder des Gemeindewahlausschusses vom Gemeinderat zu wählen sind (siehe Nummern 5.2.2 und 5.2.3); dagegen erfolgt die Ernennung und Berufung aller Mitglieder des Wahlvorstands und Briefwahlvorstands für die Europawahl durch den Bürgermeister. Zweckmäßigerweise wird in diesen Fällen die Ernennung und Berufung der Mitglieder des Wahlvorstands und des Briefwahlvorstands für die Europawahl erst nach der Wahl der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses vorgenommen. Dabei sind auch weitere Unterschiede in der Zusammensetzung dieser Organe zu berücksichtigen. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertretung und mindestens zwei Beisitzern, für die in entsprechender Anzahl auch eine Stellvertretung zu bestellen ist

(§ 11 Absatz 2 Satz 2 KomWG). Die mit der Schriftführung im Gemeindewahlausschuss beauftragte Person (§ 11 Absatz 4 KomWG) muss nicht zwingend Mitglied dieses Wahlorgans sein. Dagegen müssen für den Wahlvorstand und den Briefwahlvorstand für die Europawahl neben dem Wahlvorsteher und der Stellvertretung weitere drei bis sieben Beisitzer berufen werden (§ 5 Absatz 3 EuWG); die mit der Schriftführung und deren Stellvertretung beauftragten Personen werden aus den Beisitzern bestellt (§ 6 Absatz 4 EuWO). Die mit der Schriftführung im Gemeindewahlausschuss beauftragte Person kann somit nur dann zugleich mit der Schriftführung im Wahlvorstand für die Europawahl beauftragt werden, wenn sie zum Beisitzer für den Wahlvorstand der Europawahl berufen wird. Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung der Schriftführung. Im Übrigen kann die Gemeinde bei ihrer Entscheidung über die personenidentische Besetzung des Briefwahlvorstands für die Europawahl mit Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses auch nur einzelne Mitglieder des Gemeindewahlausschusses zugleich zu Mitgliedern eines Briefwahlvorstands für die Europawahl berufen und dieses Organ darüber hinaus mit anderen Wahlberechtigten besetzen, weil die Tätigkeiten des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen und die des Briefwahlvorstands für die Europawahl nicht zeitlich übereinstimmend verlaufen.

5.2.7 Nach den §§ 6 und 7 EuWO sollen die Mitglieder des Wahlvorstands oder Briefwahlvorstands für die Europawahl möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde ernannt bzw. berufen werden. Es bestehen aber bei personenidentischer Bildung dieser Organe für die Europawahl und die Kommunalwahlen keine Bedenken, wenn in Ausnahmefällen Mitglieder des Wahlvorstands oder Briefwahlvorstands für die Europawahl aus den in der Gemeinde nicht wahlberechtigten Gemeindebediensteten berufen werden (§ 14 Absatz 1 Satz 3 KomWG), die aber in einer anderen Gemeinde für die Europawahl wahlberechtigt sein müssen.

Werden bei der Europawahl auf Anordnung des Kreiswahlleiters Briefwahlvorstände für mehrere Gemeinden eingesetzt, beruft das Landratsamt deren Mitglieder (§ 1 Absatz 3 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Europawahlgesetz). Sollen die Mitglieder dieser Briefwahlvorstände gleichzeitig zu Mitgliedern eines Wahlvorstands oder Briefwahlvorstands

für die Kommunalwahlen bestellt werden, muss der Bürgermeister die Bestellung dieser Mitglieder deshalb mit dem Landratsamt abstimmen.

5.2.8 Wahlorgane für die Kommunalwahlen und die Europawahl sind auch bei personengleicher Besetzung stets rechtlich selbständige Organe. Die materiellen Voraussetzungen und die Zuständigkeitsregelungen für die Berufung der Mitglieder der jeweiligen Wahlorgane nach dem Europawahlrecht und dem Kommunalwahlrecht müssen beachtet werden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass bei der Auswahl der Beisitzer für die Wahlausschüsse der Europawahl die in dem jeweiligen Gebiet errungenen Stimmenzahlen der Wahlvorschlagsberechtigten bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament in der Regel angemessen berücksichtigt werden sollen (§ 4 Absatz 2 EuWO). Die Beisitzer im Wahlausschuss für die Europawahl sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen (§ 5 Absatz 2 Satz 3 EuWO).

5.2.9 Bei der Tätigkeit der Wahlorgane muss die Beschlussfähigkeit bezogen auf das jeweilige Organ für die jeweilige Wahl vorliegen. Der Wahlvorstand ist während der Wahlhandlung sowohl bei der Kommunalwahl als auch bei der Europawahl beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie ein weiterer Beisitzer anwesend sind (§ 14 Absatz 4 Satz 1 KomWG, § 6 Absatz 9 Satz 1 EuWO). Bei der Kommunalwahl gilt dasselbe auch bei Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, während hier bei der Europawahl drei weitere Beisitzer anwesend sein müssen.

Nimmt der Gemeindewahlausschuss Aufgaben eines Wahlvorstands oder Briefwahlvorstands war, richtet sich die Beschlussfähigkeit nach den für ihn geltenden Vorschriften des § 11 Absatz 3 KomWG.

5.2.10 Auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen (§ 22 Absatz 3 KomWO, § 7 Nummer 1 EuWO). Wird diese Zahl bei den Kommunalwahlen voraussichtlich erreicht, so ist es dem Bürgermeister freigestellt, ob ein Briefwahlvorstand gebildet, die Aufgaben eines Briefwahlvorstands dem Gemeindewahlausschuss übertragen oder ein Wahlvorstand bestimmt wird, der das Briefwahlergebnis zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellt. Auch Kombinationen dieser Möglichkeiten sind zulässig. Wird die Zahl voraussichtlich nicht erreicht,

kann die Feststellung des Briefwahlergebnisses nur einem Wahlvorstand, der das Briefwahlergebnis zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellt, übertragen werden. In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken kann der Gemeindewahlausschuss die Aufgaben eines Wahlvorstands, der das Briefwahlergebnis zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk ermittelt, dann nicht übernehmen, wenn die Zahl von 50 Wahlbriefen voraussichtlich nicht erreicht wird; in diesem Fall kann der Gemeindewahlausschuss nur über die Zulassung der Wahlbriefe entscheiden (§ 42 Absatz 1 KomWO).

Werden bei den Kommunalwahlen für die einzelnen Wahlen jeweils besondere Stimmzettelumschläge verwendet, kann der Bürgermeister auch verschiedene Wahlvorstände oder Briefwahlvorstände mit der Feststellung des Briefwahlergebnisses der einzelnen Wahlen betrauen (§ 37 Absatz 2 Satz 3 KomWG). Mit der Zulassung der Wahlbriefe kann wegen des gemeinsamen Wahlscheins bei den Kommunalwahlen jedoch nur ein Wahlorgan beauftragt werden (§ 51 Absatz 1 KomWO).

5.2.11 Personen, die auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrats aufgeführt sind, können zwar nicht Mitglieder des Gemeindewahlausschusses und eines Wahlvorstands oder Briefwahlvorstands für die Kommunalwahlen ihrer Ortschaft sein; sie dürfen aber in den Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand einer anderen Ortschaft berufen werden. Entsprechendes gilt für die Vertrauensleute eines Wahlvorschlags (§ 15 Absatz 1 Satz 3 KomWG). Diese Hinderungsgründe sind abschließend.

5.2.12 Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), welche die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen, können bei der Europawahl ebenso wie wahlberechtigte Deutsche Mitglied eines Wahlorgans sein, auch wenn sie von ihrem Antrags- und Wahlrecht in der Bundesrepublik Deutschland keinen Gebrauch machen.

5.2.13 § 14 Absatz 5 KomWG und § 4 EuWG in Verbindung mit § 9 Absatz 4 BWG ermächtigen die Gemeinden, bei den Kommunalwahlen und der Europawahl personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zu erheben und zu verarbeiten, um sie zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu berufen sowie zur Verarbeitung der Daten von Wahlberechtigten für künftige Wahlen (dauerhafte Wahlhelferdateien).

Die Pflicht zur Meldung von öffentlichen Bediensteten durch die Behörden nach § 14 Absatz 6 KomWG und § 4 EuWG in Verbindung mit § 9 Absatz 5 BWG soll die Gewinnung von Wahlhelfern erleichtern. Dies bedeutet jedoch keinen Vorrang für die Heranziehung von Behördenmitarbeitern.

§§ 14 Absatz 5 und 6 KomWG und § 4 EuWG in Verbindung mit § 9 Absatz 4 und 5 BWG gehen als spezielle Regelungen zur Datenverarbeitung den allgemeinen Datenschutzbestimmungen vor.

Die Leiter der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes werden gebeten, darauf hinzuwirken, dass sich Bedienstete des Landes freiwillig für eine ehrenamtliche Tätigkeit zur Durchführung der Wahlen beim Bürgermeisteramt ihres Wohnorts melden. Die Übermittlung der in § 14 Absatz 6 KomWG und § 4 EuWG in Verbindung mit § 9 Absatz 5 BWG genannten personenbezogenen Daten der Bediensteten kann nicht unter Verweis auf datenschutzrechtliche Bedenken verweigert werden.

5.2.14 Beamten, die als Mitglieder eines Wahlorgans oder als Hilfskräfte zur Ermittlung des Wahlergebnisses herangezogen werden, kann nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung für die Dauer der notwendigen Abwesenheit zur Ausübung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit Urlaub unter Belassung der Bezüge gewährt werden. Tarifbeschäftigte des Landes werden für diese Tätigkeit unter Fortzahlung des Entgelts nach § 29 Absatz 2 TV-L für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt; die gesetzliche Verpflichtung zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten in einem Wahlorgan ergibt sich aus § 15 GemO, § 11 LKrO bzw. § 4 EuWG in Verbindung mit § 11 BWG. Es wird gebeten, diese Regelungen großzügig zu handhaben und den betroffenen Bediensteten für den ersten Werktag nach der Wahl, ggf. auch für die Dauer einer darüber hinausgehenden notwendigen Abwesenheit, Sonderurlaub oder Arbeitsbefreiung zu erteilen, wenn dies zur Ermittlung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen erforderlich ist.

5.2.15 Wie durch das Gesetz zur bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) bereits für die Bundestagswahl und die Europawahl ist auch für die Kommunalwahlen geregelt, dass Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die

Schriftführer in Ausübung ihres Amts ihr Gesicht nicht verhüllen dürfen (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Satz 2 BWG, § 15 Absatz 2 Satz 2 KomWG). Es wird empfohlen, gegenüber den Hilfskräften der Wahlorgane für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, die für die Öffentlichkeit erkennbar bei der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses mitwirken, darauf hinzuwirken, dass diese ihr Gesicht ebenfalls nicht verhüllen.

5.2.16 Das Erfrischungsgeld wurde erhöht. Es beträgt für den Vorsitzenden der Wahlausschüsse je Sitzung oder der Wahlvorstände für den Wahltag 35 Euro, für die übrigen Mitglieder der Wahlausschüsse je Sitzung oder der Wahlvorstände für den Wahltag 25 Euro (§ 10 Absatz 2 EuWO). Wird auf Grund der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit oder durch Gemeinderatsbeschluss eine höhere Entschädigung gewährt, können bei der Wahlkostenerstattung lediglich die in der Europawahlordnung vorgesehenen Beträge anerkannt werden (siehe Abschnitt V).

5.3 *Wahlräume*

5.3.1 Die Wahlräume sind nach den örtlichen Verhältnissen so auszuwählen und einzurichten, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Es wird dringend gebeten, bei der Auswahl der Wahlräume auf deren barrierefreien bzw. behindertengerechten Zugang besonders zu achten (siehe z. B. Erwartung des Wahlprüfungsausschusses des Bundestages in BT-Drs. 17/3100, Seite 41,46). Fehlende Barrierefreiheit ist regelmäßig Gegenstand von Wahlprüfungsbeschwerden. Frühzeitig und in geeigneter Weise ist mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind (§ 23 Absatz 1 Satz 2 und 3 KomWO, § 39 Absatz 1 Satz 3 und 4 EuWO). Auch in der Wahlbenachrichtigung muss ein Hinweis erfolgen (siehe Nummer 7.4.1).

5.3.2 Aus Sicht von Bund und Ländern ist ein gesetzliches Verbot, Wahlräume in Gebäuden bzw. Räumen einzurichten, die mit Überwachungstechnik ausgerüstet sind, nicht erforderlich (BT-Drs. 17/11088), da das in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) garantierte Wahlgeheimnis bereits nach gegenwärtiger Rechtslage in vollem Umfang gewährleistet ist. Nach § 4 EuWG i.V. mit § 33 Absatz 1 Satz 1 BWG sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler den Stimm-

zettel unbeobachtet falten und kennzeichnen kann. Dazu hat der Verordnungsgeber bestimmt, dass Wahlräume zur Verfügung zu stellen und Wahlkabinen mit Tischen einzurichten sind. Nach § 23 Absatz 2 KomWO und § 43 EuWO müssen Wahlkabinen so eingerichtet werden, dass der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet falten und kennzeichnen kann. Der Wahlberechtigte muss sicher sein, dass er nicht daraufhin beobachtet werden kann, was er mit seinem Stimmzettel macht (s. Schreiber, Bundeswahlgesetz-Kommentar, 10. Auflage, § 33 Rn 3). Diese Anforderungen sind bei der Auswahl der Wahlräume zu beachten. Sofern mit Videotechnik ausgestattete Wahlräume genutzt werden müssen, sind die Kameras daher abzudecken.
Ein generelles Verbot von Wahlräumen mit Videoüberwachungstechnik könnte gerade solche Gebäude bzw. Räume ausschließen, die wegen ihres barrierefreien Zugangs insbesondere Menschen mit Behinderung bzw. mit Mobilitätsbeeinträchtigung die Teilnahme an der Wahl erleichtern. Soweit verfügbar, sollten vorrangig Wahlräume ohne Videoüberwachungstechnik genutzt werden.

5.3.3 Die Kommunalwahlen und die Europawahl können auch dann in demselben Wahlraum stattfinden, wenn getrennte Wahlvorstände gebildet werden (§ 51h Absatz 1 KomWO). Dabei ist zu bestimmen, welcher Wahlvorstand für Ruhe und Ordnung im Wahlraum sorgt (§ 39 Absatz 2 Satz 3 EuWO). Für Wahlberechtigte mit Wahlscheinen können keine Sonderwahlräume geschaffen werden; auf die Bestimmungen über die Sonderwahlbezirke (§ 2 Absatz 3, § 33 KomWO, §§ 13 und 54 EuWO) und die beweglichen Wahlvorstände (§ 34 KomWO, §§ 8 und 55 EuWO) wird hingewiesen.

5.4 *Unterrichtung der Wahlhelfer*

Nach hiesigen sowie nach Erfahrungen des Bundeswahlleiters bestehen z.T. unvollständige Kenntnisse bei den Wahlvorständen über die gesetzlichen Bestimmungen. Den umfassenden Schulungen der Mitglieder des Wahlvorstands kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Bei der Europawahl ist ein besonderes Augenmerk auch auf die Möglichkeit der Wahl mit Wahlschein in einem beliebigen Wahlraum des Land- oder Stadtkreises zu richten, da die Zahl dieser Wähler nicht unerheblich zugenommen hat. Im Rahmen der Schulung der Mitglieder des Wahlvorstands sowie der Mitarbeiter der Gemeinden sollen diese auch auf

eine wählerorientierte Haltung, die Voraussetzungen einer Wahlteilnahme Wohnsitzloser und die Besonderheiten einer Stimmabgabe unter Inanspruchnahme einer Hilfsperson hingewiesen werden (§ 6 Absatz 5 EuWO, siehe z. B. auch BT-Drs. 16/9253, Seite 7, rechte Spalte, letzter Absatz, BT-Drs. 16/9253, Seite 2, rechte Spalte, 5. Absatz, Drs. 16/536, Seite 2, linke Spalte, 3. Absatz und BT-Drs. 16/536, Seite 3). Wegen der Unterrichtung der Wahlhelfer zur Thematik Stimmzettel für die Europawahl in Stimmzettelumschlägen für die Kommunalwahlen wird auf Nummer 17.8 hingewiesen.

Hinsichtlich des Schulungsangebots für Wahlvorstände und Wahlhelfer zur Europawahl wird auf folgende Internetangebote verwiesen:

- Bundeswahlleiter (https://www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2019/informationen-wahlhelfer.html), dort finden sich auch aktuelle Informationsvideos für Wahlhelfer.

- Virtuelle Lernplattform für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, erstellt im Rahmen eines Gemeinschaftsprojekts mehrerer Kommunen zur Landtagswahl 2017 in Nordrhein-Westfalen. An einer Aktualisierung zur Europawahl wird gearbeitet (http://wahlhelferplattform.stadt-koeln.de/node/3109 bzw. https://wahlhelfer.muehlheim-ruhr.de/).

6 Wahlrecht, Wählbarkeit

6.1 *Allgemeine Wahlrechtsvoraussetzungen bei den Kommunalwahlen*

6.1.1 Für das Wahlrecht und die Wählbarkeit gelten bei den Kommunalwahlen insbesondere die §§ 12, 14, 28 und 69 Absatz 1 Satz 4 und 5 GemO, die §§ 10 und 23 LKrO und die §§ 9 und 10 GVRS. Soweit es für das Wahlrecht und die Wählbarkeit auf die Hauptwohnung ankommt, ist die Hauptwohnung im Sinne der §§ 21 und 22 BMG innerhalb der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich. Wohnungen im Ausland bleiben bei der Bestimmung der Hauptwohnung nach § 12 Absatz 2 GemO, § 10 Absatz 2 LKrO und § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 GVRS) unberücksichtigt und werden auch melderechtlich nicht erfasst (§ 21 Absatz 1 BMG).

6.1.2 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) bei Kommunalwahlen besteht ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Damit ist auch das Recht verbunden, bei der Aufstellung der Wahlvorschläge nach §§ 8 und 9 KomWG mitzuwirken. Für die Mitwirkung bei der Wahl der Bewerber ist das Alter am Tag des Zusammentritts der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, für die Mitwirkung bei der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung das Alter am Tag des Zusammentritts der Mitgliederversammlung maßgebend (§ 9 Absatz 1 Satz 1 KomWG). Für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen ist das Alter am Tag der Unterzeichnung maßgebend (§ 8 Absatz 1 Satz 1 KomWG).

Wählbar (passives Wahlrecht) sind nur Wahlberechtigte, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6.1.3 Bei unechter Teilortswahl ist neben der Wohndauer von mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Mindestwohndauer in dem Wohnbezirk nicht erforderlich. Um bei unechter Teilortswahl wählbar zu sein, muss eine Person zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in dem Wohnbezirk wohnen. Bei mehreren Wohnungen in der Gemeinde ist nicht nur die Hauptwohnung maßgebend, die Wählbarkeit besteht auch in jedem Wohnbezirk, in dem eine Nebenwohnung besteht.

6.1.4 Bei der Wahl des Ortschaftsrats sind die in der Ortschaft wohnenden Bürger der Gemeinde wahlberechtigt und wählbar. Bei mehreren Wohnungen in der Gemeinde gilt dies nur für die Ortschaft, in der die Hauptwohnung liegt. Es genügt für die Wählbarkeit die Wohndauer von mindestens drei Monaten in der Gemeinde, daneben ist eine Mindestwohndauer in der Ortschaft nicht erforderlich. Um für den Ortschaftsrat wählbar zu sein, muss eine Person zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in der Ortschaft wohnen.

6.1.5 Bei der Wahl des Kreistags und der Wahl der Regionalversammlung ist für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eine Mindestwohndauer mit Hauptwohnung von drei Monaten im Gebiet des Landkreises bzw. im Verbandsgebiet des Verbands Region Stuttgart erforderlich; die Mindestwohndauer bezieht sich auf den Wahltag. Bei der Kreistagswahl ist es nicht erforderlich, dass der Bewerber in dem Wahlkreis, für den die Kandidatur erfolgt, wohnt. Bei der Wahl der Regionalversammlung muss

der Bewerber dagegen in einer Gemeinde des Wahlkreises wahlberechtigt sein (§ 8 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 GVRS).

6.1.6 Personen, die als Rückkehrer in das jeweilige Wahlgebiet wahlberechtigt sind (§ 12 Absatz 1 Satz 2 GemO, § 10 Absatz 1 Satz 2 LKrO, § 9 Absatz 1 Satz 4 GVRS), werden ohne Mindestwohndauer mit der Rückkehr wahlberechtigt. Sie sind bei Vorliegen der zusätzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen auch grundsätzlich wählbar. In einen Wahlvorschlag können sie jedoch nur aufgenommen werden, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge in das Wahlgebiet zurückgekehrt sind.

6.2 *Allgemeine Wahlrechtsvoraussetzungen bei der Europawahl*

6.2.1 Wahlberechtigt bei der Europawahl sind nach § 6 Absatz 1 und 2 EuWG alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen.

6.2.2 Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG die deutsche Staatsangehörigkeit.
Spätaussiedler können - sofern sie keine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 BVFG vorlegen - die Rechtsstellung als Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG wahlrechtlich auch durch den Aufnahmebescheid in Verbindung mit dem Registrierschein nach dem Bundesvertriebenengesetz nachweisen.
Entsprechendes gilt für Abkömmlinge von Spätaussiedlern, wenn sie als Abkömmlinge in den Aufnahmebescheid eingetragen und registriert wurden, sowie für Ehegatten von Spätaussiedlern, wenn sie nach dem 31. Dezember 2004 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden. Eine Eintragung und Verteilung als „sonstige Familienangehörige i.S. des § 8 Absatz 2 BVFG“ genügt nicht.

Für Ehegatten von Spätaussiedlern, welche die Spätaussiedlereigenschaft nicht selbst erwerben können und die vor dem 1. Januar 2005 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden, gilt Entsprechendes nur dann, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete

mindestens drei Jahre bestanden hat. Die Ehedauer zum maßgeblichen Zeitpunkt ist bei den Betroffenen zu erheben; in Zweifelsfällen ist die Vorlage der Heiratsurkunde zu verlangen. Bei Ehegatten, die nach dem 31. Dezember 2004 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden, ist das Erfordernis einer dreijährigen Ehedauer bereits im Aufnahmeverfahren berücksichtigt worden.

Sofern über einen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zum Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft nach § 15 BVFG bereits entschieden wurde, gilt Folgendes:
Wurde dem Antrag eines Spätaussiedlers nach § 15 Absatz 1 BVFG entsprochen, genügt die Spätaussiedlerbescheinigung als Nachweis. Für Ehegatten, die nach dem 31. Dezember 2004 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden, und für Abkömmlinge genügt der Nachweis über die Eintragung in eine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Absatz 2 BVFG. Für Ehegatten von Spätaussiedlern, welche die Spätaussiedler-eigenschaft nicht selbst erwerben können und die vor dem 1. Januar 2005 in den Aufnahmebescheid eingetragen worden waren, gilt Entsprechendes nur dann, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungs-gebiete mindestens drei Jahre bestanden hat. Die Ehedauer zum maßgeblichen Zeitpunkt ist auch hier bei den Betroffenen zu erheben; in Zweifelsfällen ist die Vorlage der Heiratsurkunde zu verlangen.

Darüber hinaus müssen die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt sein. Die Aufenthaltsvoraussetzung ist unabhängig von der Rechtsstellung als Deutscher zu sehen, die erst am Wahltag vorzuliegen braucht.

Ehegatten, die bis zum 31. Dezember 2004 in den Aufnahmebescheid einbezogen wurden und deren Ehe mit dem Spätaussiedler zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete noch keine drei Jahre bestanden hat und nach dem 24. Mai 2007 im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes aufgenommen wurden, erhalten zwar eine Bescheinigung nach § 15 Absatz 2 BVFG, nicht jedoch den Status im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 GG. Dies ist aus der entsprechenden Bescheinigung ersichtlich (vgl. § 100b Satz 2 BVFG).

Die Wahlberechtigung ist nicht mehr gegeben, sobald ein Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG abgelehnt oder die Bescheinigung zurückgenommen oder widerrufen

worden ist, auch wenn diese Entscheidungen noch nicht bestandskräftig sind. Das gilt auch dann, wenn Aufnahmebescheid und Registrierschein nicht zurückgenommen wurden.

Die für Ehegatten geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Lebenspartner (§ 101 BVFG).

6.2.3 Deutsche, die nach dem 31. Dezember 1999 auf ihren Antrag ohne vorherige Beibehaltungsgenehmigung eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben, verlieren nach § 25 des Staatsangehörigkeitsgesetzes kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit und sind damit nicht wahlberechtigt. Dies gilt auch für Personen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Inland. Des Weiteren gilt dies unabhängig davon, ob die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt, durch Einbürgerung, kraft Gesetzes durch Aussiedler oder Spätaussiedler oder auf andere Weise erworben war. Betroffen waren in der Vergangenheit insbesondere Personen türkischer Herkunft, die im Anschluss an die Einbürgerung in den deutschen Staatenverband ihre türkische Staatsangehörigkeit wieder zurückerworben haben. Das Melderegister kann bei der Staatsangehörigkeit unrichtige Eintragungen auch bei sonstigen Deutschen enthalten, die ohne vorherige Beibehaltungsgenehmigung die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates oder ihres früheren Heimatstaates erhalten haben. Hinsichtlich der Bereinigung der Melderegister bleibt es bei der im Schreiben des Innenministeriums vom 9. November 2005, Az.: 5-1112.1/21 an die Regierungspräsidien (die die Melde- und Staatsangehörigkeitsbehörden unterrichtet haben) dargestellten Vorgehensweise. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind zwischenzeitlich aufgrund der Föderalismusreform in das Bundesmeldegesetz überführt worden.

6.2.4 Bei Vorliegen der sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen sind unter anderem auch Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG bei der Europawahl wahlberechtigt, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den europäischen oder außereuropäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Satz 2 EuWG), auch wenn sie sich früher nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben.

Für die Bestimmung der 3-Monatsfrist ist maßgeblich, wie lange der Auslandsdeutsche in einem Staat wohnt oder sich sonst gewöhnlich aufhält, der zum Zeitpunkt der Wahl Mitgliedstaat ist.

Zur Bestimmung der nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b EuWG wahlberechtigten Deutschen wird auf die Ausführungen in Nummer 1 des Auszugs der beigefügten 8. Hinweise der Landeswahlleiterin zur Vorbereitung und Durchführung der Europawahl 2014 vom 24. Februar 2014 - Az.: 2-1053-14/8 zu den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verwiesen (Anlage 1). Eine Aktualisierung wegen des bevorstehenden Austritts des Vereinigten Königreichs erfolgt ggf. in einem gesonderten Schreiben.

6.2.5 Bei der Europawahl wahlberechtigt sind auch Deutsche, die in einem Land außerhalb der Europäischen Union leben und in der Bundesrepublik Deutschland nicht gemeldet sind, sofern sie

1. nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder

2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind (§ 6 Absatz 2 EuWG in Verbindung mit § 12 Absatz 2 BWG).

Die mit Schreiben des damaligen Bundesministeriums des Innern vom 24. Juli 2013 übersandten Hinweise zur Anwendung des durch das 21. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) neu gefassten § 12 Absatz 2 BWG sind beigefügt (Anlage 2). Um Beachtung wird gebeten.

6.3 *Ausschluss vom Wahlrecht*

6.3.1 Die unter 6.3.2 folgenden Ausführungen zum Wahlrechtsausschluss von Personen, für die zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, spiegeln für die Europawahl und die Kommunalwahlen den aktuellen Rechtszustand (Stand

1. März 2019) wider. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem am 21. Februar veröffentlichten Beschluss vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14) die Regelung des § 13 Nummer 2 BWG für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und § 13 Nummer 3 für nichtig erklärt. Der Wahlrechtsausschluss des § 13 Nummer 2 BWG (Vollbetreuung) findet sich wortgleich in § 6a Absatz 1 Nummer 2 EuWG sowie in den maßgeblichen Vorschriften für das Kommunalwahlrecht (siehe unten). Der Wahlrechtsausschluss des § 13 Nummer 3 BWG gilt wortgleich auch für die Europawahl (§ 6a Absatz 1 Nummer 3 EuWG). Die Kommunalwahlgesetze des Landes sehen einen solchen nicht vor.
Verfahrensgegenstand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts waren ausschließlich die im Bundeswahlgesetz in § 13 Nummer 2 und 3 geregelten Wahlrechtsausschlüsse; andere Regelungen als diese Normen sind von der Entscheidung nicht erfasst. Derzeit bleibt folglich abzuwarten, ob noch kurzfristig auf Bundesebene das Europawahlgesetz, auf Landesebene die maßgeblichen Vorschriften in den Kommunalwahlgesetzen geändert werden. Weitere Hinweise zu diesem Themenbereich werden folgen.

6.3.2 Unter anderem sind sowohl Deutsche als auch Unionsbürger vom Wahlrecht ausgeschlossen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist (§ 14 Absatz 2 Nummer 2 GemO, § 10 Absatz 4 Nummer 2 LKrO, § 9 Absatz 2 Nummer 2 GVRS, § 6a Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 1 EuWG). Der Wahlrechtsausschluss besteht auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst, d.h., wenn die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation, über den Fernmeldeverkehr und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post dem Betreuten überlassen ist, jedoch für alle übrigen Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist.

Die Betreuungsgerichte sind gehalten, den Gemeinden nur sogenannte Vollbetreuungen mitzuteilen, die den Ausschluss vom Wahlrecht zur Folge haben. In Zweifelsfällen sind die Betreuungsgerichte zu beteiligen. Bestehen nach der Mitteilung des Betreuungsgerichts Zweifel, ob ein Wahlrechtsausschluss besteht oder nicht, ist nicht vom Bestehen des Wahlrechts auszugehen, sondern der Sachverhalt durch Rückfragen beim Betreuungsgericht aufzuklären.

Sollten sich die Zweifel auch nach weiteren Ermittlungen nicht vollständig aufklären lassen, ist von der Wahlberechtigung auszugehen. Nachdem im Nachgang zur Bundestagswahl 2013 von Betroffenen und von den Gemeinden vorgetragen wurde, dass die Mitteilung der Betreuungsgerichte zum Wählerverzeichnis nach dem zweiten Teil, 4. Abschnitt, XV. 4 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen i.V.m. § 309 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), nicht immer erfolge, die Mitteilungspraxis uneinheitlich sei und teilweise von den Betreuungsgerichten auch Beschlüsse übersandt würden, aus denen nicht eindeutig hervorgehe, ob eine Vollbetreuung für alle Angelegenheiten angeordnet sei, wurde die Angelegenheit mit dem Justizministerium erörtert. § 6a Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 1 EuWG, § 14 Absatz 2 Nummer 2 GemO, § 10 Absatz 4 Nummer 2 LKrO und § 9 Absatz 2 Nummer 2 GVRS knüpfen – ebenso wie § 13 Nummer 2 BWG – den Wahlrechtsausschluss daran an, dass materiell-rechtlich ein Betreuer zur Besorgung aller Angelegenheiten des Betroffenen bestellt ist. Im Interesse der Rechtsklarheit sollte die das Wählerverzeichnis führende Gemeinde der Beschlussformel selbst ohne weiteres entnehmen können, dass sich die Betreuung auf alle Angelegenheiten des Betroffenen erstreckt. Dies setzt aber seitens der Betreuungsgerichte voraus, dass im Tenor des gerichtlichen Beschlusses die Betreuung ausdrücklich und wörtlich für alle Angelegenheiten angeordnet wurde. Das Justizministerium hatte deshalb, da ein Richter in der Tenorierung frei ist, die betreuungsgerichtliche Praxis unter Hinweis auf die unterschiedlichen wahlrechtlichen Folgen gebeten, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen im Tenor des Beschlusses auch die Formulierung „alle Angelegenheiten“ aufzunehmen. In der Vergangenheit hatte die fehlende Verwendung dieser Formulierung – etwa bei einer reinen Einzelaufzählung sämtlicher relevanter Aufgabenkreise, wenn diese faktisch alle Angelegenheiten des Betroffenen umfasst – dazu geführt, dass – obwohl rechtlich geboten – die Eintragung des gesetzlichen Wahlrechtsauschlusses unterblieb. Dies hat zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Betreuten mit gleichem Betreuungsumfang geführt.

6.4 *Ergänzende Bestimmungen für das Wahlrecht der Unionsbürger*

6.4.1 Nach Artikel 20 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist Unionsbürger, wer die Staatsangehörigkeit eines

Mitgliedstaates besitzt. Zur Feststellung des Unionsbürgerstatus der Inhaber von Pässen bestimmter Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) wird auf das Schreiben des damaligen Bundesministeriums des Innern vom 14. März 2014, Az. MI1-20202/1#3 hingewiesen, das den Kreiswahlleitern und den Regierungspräsidien mit Rundschreiben des Innenministeriums vom 25. März 2014, Az.: 2-1053.-14/10 übermittelt wurde.

6.4.2 *Bei Kommunalwahlen*

Für das Wahlrecht und die Wählbarkeit von Unionsbürgern gelten generell die für die wahlberechtigten Deutschen maßgeblichen Bestimmungen. Bei Unionsbürgern ist ergänzend zu beachten:

- Unionsbürger sind nur bei den Kommunalwahlen (Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl, Kreistagswahl), jedoch nicht bei der Wahl der Regionalversammlung wahlberechtigt und wählbar. Der Verband Region Stuttgart ist keine lokale Gebietskörperschaft der Grundstufe im Sinne der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 38).

- Mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates verlieren die Unionsbürger das Bürgerrecht und den Status als wahlberechtigte Kreiseinwohner, wenn sie nicht zugleich die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union beibehalten oder erwerben.

- Unionsbürger unterliegen beim aktiven Wahlrecht allein den Wahlausschlussgründen nach den kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen des Landes. Sie sind nur auf Grund eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 14 Absatz 2 Nummer 1 GemO, § 10 Absatz 4 Nummer 1 LKrO); Wahlausschlussgründe in ihrem Herkunftsmitgliedstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bleiben unberücksichtigt.

- Auch hinsichtlich der Wählbarkeit gelten für Unionsbürger die allgemeinen kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen. Allerdings sind Unionsbürger auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen (§ 28 Absatz 2 Satz 2 GemO, § 23 Absatz 2 Satz 2 LKrO). Unionsbürger müssen deshalb als Bewerber bei den Kommunalwahlen eine eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben (§ 8 Absatz 2 KomWG).

6.4.3 *Bei der Europawahl*

6.4.3.1 Unionsbürger sind wahlberechtigt, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (Herkunfts-Mitgliedstaat), vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 6 Absatz 3 EuWG). Nummer 6.4.1 gilt entsprechend. Die Wählbarkeit von Unionsbürgern richtet sich nach § 6b Absatz 2 und 4 EuWG.

6.4.3.2 Hier lebende Unionsbürger können von ihrem Wahlrecht entweder im Herkunfts-Mitgliedstaat oder in der Bundesrepublik Deutschland (Wohnsitz-Mitgliedstaat) Gebrauch machen.

6.4.3.3 Die Bescheinigung der Wohnung und des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland für Unionsbürger, die sich in der Bundesrepublik Deutschland zur Wahl bewerben, stellt die zuständige deutsche Gemeinde aus (Anlage 16A EuWO). Darüber hinaus hat der Wahlbewerber bei der Einreichung des Wahlvorschlags dem Bundeswahlleiter gegenüber an Eides statt zu versichern, dass er u. a. von der Wählbarkeit in seinem Herkunfts-Mitgliedstaat nicht ausgeschlossen ist (§ 32 Absatz 4 Nummer 2b EuWO, § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1b EuWG, Anlage 16B EuWO). Die Wählbarkeitsbescheinigung nach Anlage 16 EuWO darf nur für deutsche Wahlbewerber ausgestellt werden.

6.4.4 *Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit)*

Die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (nachfolgend: Vereinigtes Königreich) in der Europäischen Union endet – nach derzeitigem Stand – mit Ablauf des 29. März 2019. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die keine weitere Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzen, sind deshalb bei den Kommunalwahlen und der Europawahl am 26. Mai 2019 nicht mehr wahlberechtigt und nicht mehr wählbar. Dies gilt auch, falls das derzeit verhandelte Austrittsabkommen mit der EU noch zustande kommt, da dieses – nach derzeitigem Stand – vorsieht, dass das aktive und passive Wahlrecht der Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs bereits während der an den Austritt anschließenden Brexit-Übergangsphase nicht mehr besteht.

Bei den Kommunalwahlen ist Folgendes zu beachten:

- Da die Aufstellung der Bewerber nach § 9 KomWG und die Einreichung der Wahlvorschläge nach § 13 KomWO vor dem Austrittsdatum erfolgt, können im Wahlgebiet wahlberechtigte Mitglieder von Parteien und Wählervereinigungen, die die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs besitzen, an der Wahl der Bewerber in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen teilnehmen (§ 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 KomWG). Dasselbe gilt für Anhängerversammlungen nach § 9 Absatz 4 KomWG.

- Wahlberechtigte Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs können Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 50 Absatz 1 KomWG unterzeichnen. Die Unterschriften bleiben auch nach dem Austrittsdatum gültig.

- Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs in Wahlvorschlägen als Bewerber nominiert werden. Bei der Zulassung der Wahlvorschläge müssen solche Bewerber jedoch von den Wahlausschüssen nach § 18 Absatz 3 Satz 1 KomWO gestrichen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Sitzung des Wahlausschusses noch vor dem Austrittsdatum (29. März 2019) stattfindet. Bei der Vorprüfung der Wahlvorschläge

sind die Vertrauenspersonen entsprechend zu informieren (§ 17 Absatz 1 Satz 3 KomWO).

Bei der Europawahl ist Folgendes zu beachten:

- Für Bescheinigungen des Wahlrechts auf Formblättern für Unterstützungsunterschriften (noch Anlage 14 EuWO in Verbindung mit Anlage 14A EuWO) ist der Zeitpunkt bzw. das Datum maßgebend, an dem der Unterstützer die Unterschrift geleistet hat (§ 9 Absatz 5 Satz 3 EuWG). Parteien und sonstige politische Vereinigungen müssen bis spätestens 4. März 2019 ihre Wahlvorschläge und alle zugehörigen Unterlagen, wozu auch die erforderlichen Unterstützungsunterschriften zählen, beim Bundeswahlleiter einreichen. Bis dahin ist folglich das Wahlrecht nach den üblichen Voraussetzungen zu bescheinigen.

- Deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, leben ab 30. März 2019 in einem sog. Drittstaat. Sie können lediglich die Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland wählen. Sind sie nicht zugleich in Deutschland gemeldet, werden sie als sog. Auslandsdeutsche nur auf Antrag (Anlage 2 EuWO) in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag muss spätestens am 5. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) bei der Gemeinde eingegangen sein, in der die Person vor dem Fortzug gemeldet war. Vgl. dazu Nummer 7.2.4.

7 Wählerverzeichnis

7.1 *Aufstellung des Wählerverzeichnisses*

7.1.1 Für alle Kommunalwahlen sowie die Wahl der Regionalversammlung wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt (§ 37 Absatz 2 Satz 2, § 38 Absatz 2 Satz 1, § 51 Absatz 3 KomWG). Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen kann mit dem Wählerverzeichnis für die Europawahl verbunden werden (§ 51d Absatz 1 KomWO).

Ist eine Person für einzelne Wahlen nicht wahlberechtigt, so ist in der betreffenden Spalte für den Stimmabgabevermerk ein Sperrvermerk einzutragen (§ 50 Absatz 3 Satz 1, § 51d Absatz 1 Satz 2 KomWO). Dieser Sperrvermerk kann durch Eintragung des Buchstabens "N" (für "Nicht

wahlberechtigt"), durch Streichung ("----") in der betreffenden Spalte oder auf sonst eindeutige Weise erfolgen.

7.1.2 Der Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis wurde um eine Woche auf den 42. Tag vor der Wahl vorverlegt. Von Amts wegen werden in das Wählerverzeichnis die Wahlberechtigten eingetragen, die in der Gemeinde am 42. Tag vor der Wahl, also am 14. April 2019, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben (§ 51d Absatz 3 KomWO, § 15 Absatz 1 EuWO) und an diesem Tag bei der Meldebehörde gemeldet sind. Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist für die Mindestwohndauer ist der Tag der Wohnungsnahme in die Frist einzubeziehen (§ 12 Absatz 4 GemO, § 10 Absatz 6 LKrO, § 9 Absatz 1 Satz 5 GVRS, § 4 EuWG in Verbindung mit § 12 Absatz 5 BWG). Die Voraussetzung eines dreimonatigen Wohnens bezieht sich dabei

- bei der Europawahl auf das Wohnen oder den sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Europäischen Union,
- bei der Wahl der Regionalversammlung auf das Wohnen im Verbandsgebiet des Verbands Region Stuttgart,
- bei der Kreistagswahl auf das Wohnen im Gebiet des jeweiligen Landkreises und
- bei der Gemeinderatswahl und der Ortschaftsratswahl auf das Wohnen im Gemeindegebiet; eine Mindestwohndauer auch in der Ortschaft ist nicht erforderlich.

In das Wählerverzeichnis sind somit von Amts wegen für die Kommunalwahlen alle Personen einzutragen, die spätestens am 26. Februar 2019 in das jeweilige Wahlgebiet zugezogen sind, wenn sie die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen.

7.1.3 Für die Europawahl dürfen von Amts wegen nur wahlberechtigte Deutsche in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, die am 14. April 2019 (42. Tag vor der Wahl) - bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung - bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 EuWO).

Rückwirkende Meldungen bleiben unberücksichtigt, auch wenn der Bezug der neuen Wohnung oder der Wechsel der Hauptwohnung (Statusänderung der Wohnung) schon am Stichtag oder zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist. In diesen Fällen bleibt den Betroffenen ebenso wie bei Zuzügen und Statusänderungen der Wohnung vom 15. April bis zum 5. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) nur die Möglichkeit, am Zuzugsort bzw.

am Ort der neuen Hauptwohnung ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beantragen. Die Regelungen des § 15 Absatz 3 bis 5 (Umzug und Neuanmeldung) und § 17 Absatz 6 EuWO (sog. Rückkehrer, vgl. dazu neue Anlage 1 EuWO) gehen den Bestimmungen über die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten (§ 22 Absatz 2 EuWO) vor; auf die einschlägigen Belehrungs-, Unterrichtungs- und Benachrichtigungspflichten wird hingewiesen. Die Fortzugsgemeinde darf die Betroffenen im Wählerverzeichnis nur dann streichen, wenn eine Benachrichtigung der Zuzugsgemeinde über deren Eintragung auf Antrag in das Wählerverzeichnis vorliegt. Ansonsten bleiben die Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde eingetragen. Unberührt bleibt die Streichung von Personen von Amts wegen, die ihre Wahlberechtigung verlieren.

Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis darf nach dem 5. Mai 2019 nicht mehr entsprochen werden, auch wenn die zugrunde liegende Wohnungsverlegung oder -statusänderung schon vorher erfolgt ist. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (§ 24 EuWO) ist den betroffenen Wahlberechtigten von der Fortzugs- bzw. Zuzugsgemeinde auf Antrag ein Wahlschein zu erteilen.

7.1.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die auf ihren Antrag hin bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen wurden, sind von der zuständigen Gemeinde ebenfalls von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen, sofern die sonstigen Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 EuWO vorliegen und der Unionsbürger nicht gemäß § 6a Absatz 2 EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 17b Absatz 1 EuWO). Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einem Wegzug ins Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen ist (§ 17b Absatz 1 Satz 2 EuWO). Anträge von Unionsbürgern, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden, gelten für alle künftigen Europawahlen (§ 17b Absatz 2 Satz 4 EuWO), weshalb in diesen Fällen keine Amtseintragung erfolgt. Die Gemeinde hat sowohl bei der Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen als auch der Eintragung auf Antrag dem Bundeswahlleiter eine elektronische Datei in einem den Mitgliedstaaten von der europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Dateiformat mit den darin abgefragten Informationen über den

Unionsbürger zu übermitteln. Sofern dies nicht möglich ist, ist das einheitliche Formular für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten nach Anlage 2B EuWO zu übersenden (§ 17b Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 17a Absatz 5 Satz 3 EuWO).

Ist die Mitteilung über die Eintragung eines Unionsbürgers in das Wählerverzeichnis nach Anlage 2B EuWO an den Bundeswahlleiter bereits erfolgt und stellt der Unionsbürger (bis zum 5. Mai 2019) den Antrag nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden, wird gebeten, den Bundeswahlleiter gesondert und formlos über die Streichung dieses Unionsbürgers aus dem Wählerverzeichnis zu informieren. Dies stellt sicher, dass der Unionsbürger in seinem Herkunfts-Mitgliedstaat wählen kann.

7.2 *Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag*

7.2.1 Ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3a Absatz 1 KomWO bzw. § 17 Absatz 1 und § 17a Absatz 2 EuWO muss spätestens bis zum 5. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) beim Bürgermeisteramt eingegangen sein. Ab dem 6. Mai 2019 (20. Tag vor der Wahl) können Berichtigungen des Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch oder Berichtigungsantrag vorgenommen werden (§§ 6 und 7 KomWO, §§ 21 und 22 EuWO).

7.2.2 Personen, die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 GemO, § 10 Absatz 1 Satz 2 LKrO oder § 9 Absatz 1 Satz 4 GVRS durch Rückkehr in das Wahlgebiet nach dem 26. Februar 2019 für die Kommunalwahlen wahlberechtigt sind (siehe Nummer 6.1.6), sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 3 Absatz 2 KomWO). Es wird empfohlen, diese Personen bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass sie nur auf rechtzeitigen Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, bzw. dass sie bei einer Rückkehr nach Ablauf der Antragsfrist einen Wahlschein beantragen müssen, um das Wahlrecht ausüben zu können. Der Hinweis kann dadurch erfolgen, dass dem Anmeldeformular ein entsprechendes Merkblatt beigefügt wird oder dieses Merkblatt deutlich sichtbar im Einwohnermeldeamt ausgelegt wird und die in Frage kommenden Personen im Einwohnermeldeamt darauf hingewiesen werden. Es kann auch ein gesonderter Hinweis über die Voraussetzungen zur Ausübung des Wahlrechts für diese Personen im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde erfolgen.

Kehren Wahlberechtigte bis zum 5. Mai 2019 in eine Gemeinde des Wahlgebiets zurück und beantragen sie dort die Aufnahme in das Wählerverzeichnis, muss sich der Bürgermeister bei dem für die bisherige Wohnung zuständigen Bürgermeisteramt vergewissern, ob diese Personen dort im Wählerverzeichnis gestrichen wurden. Die von der Rückkehrregelung betroffenen Wahlberechtigten sollten bei der Stellung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder auf Erteilung eines Wahlscheines darauf hingewiesen werden, dass eine Person sich nach §§ 107a und 107b des Strafgesetzbuches strafbar macht, die unbefugt wählt oder die ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch falsche Angaben erwirkt hat.

7.2.3 Verlegen Wahlberechtigte, die für die Kreistagswahl oder die Wahl der Regionalversammlung wahlberechtigt und im Wählerverzeichnis eingetragen sind, ihre (Haupt-)Wohnung in eine andere Gemeinde des Wahlgebiets und melden sie sich bis zum 5. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde der Zuzugsgemeinde an, werden sie nur noch auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde eingetragen (§ 3a Absatz 1 KomWO). Dies gilt unabhängig davon, ob die Zuzugsgemeinde zum gleichen oder einem anderen Wahlkreis gehört wie die Fortzugsgemeinde. Das Verfahren entspricht dem bereits bisher geltenden Verfahren bei der Europawahl (§ 15 Absatz 3 und 5 EuWO); auf Nummer 7.1.3 wird verwiesen. Liegen die Voraussetzungen des § 3a Absatz 1 KomWO nicht vor oder wird ein Antrag nicht oder nicht fristgemäß (siehe Nummer 7.2.1) gestellt, ist eine Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen oder die Ausstellung eines Wahlscheins durch die Zuzugsgemeinde nicht mehr möglich. Die betreffenden Wahlberechtigten bleiben weiterhin im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde eingetragen und können dort ihr Wahlrecht ausüben oder einen Wahlschein beantragen.

7.2.4 Im Ausland lebende Deutsche werden für die Europawahl nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der nach § 16 EuWO zuständigen Gemeinde eingetragen; dies gilt auch für Deutsche, die in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union leben. Sie erhalten nach § 17 Absatz 5 EuWO Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung (Anlage 2 EuWO - Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis von wahlberechtigten Deutschen, die im Ausland leben und Wahlscheinantrag -

und noch Anlage 2 EuWO - Merkblatt zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für im Ausland lebende Deutsche -) bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter und bei den Kreiswahlleitern. Die Antragsformulare sind auch im Internetangebot des Bundeswahlleiters als Download (PDF-Datei) unter www.bundeswahlleiter.de bei „Informationen für Deutsche im Ausland“ erhältlich. Das am PC ausgefüllte Formular muss jedoch vollständig ausgedruckt und unterschrieben werden. Eine Übermittlung an die zuständige Heimatgemeinde als E-Mail ist nicht zulässig. Für die Bearbeitung der ausgefüllten Antragsformulare (Eintragung in das Wählerverzeichnis) sind die Gemeinden nach § 16 Absatz 2 Nummer 4 EuWO zuständig, denen die Anträge bis spätestens 5. Mai 2019 vorliegen müssen (§ 17 Absatz 1 EuWO). Sofern der Wahlberechtigte noch nie für eine Wohnung im Wahlgebiet gemeldet war, ist das Bezirksamt Mitte von Berlin zuständig.

7.2.5 Die nach § 26 BMG von der Meldepflicht befreiten Personen, die hier leben und die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind bei Vorliegen der übrigen wahlrechtlichen Voraussetzungen auf Antrag in das Wählerverzeichnis für die Gemeindewahlen und die Kreistagswahl einzutragen (§ 3 Absatz 4 KomWO). Dies gilt insbesondere für Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und ihre Familienangehörige sowie für Personen, die unter das NATO-Truppenstatut fallen. Dem Antrag sind die in § 3 Absatz 4 KomWO genannten Nachweise anzuschließen.

Sind nach § 26 BMG von der Meldepflicht befreite Unionsbürger am Stichtag (siehe Nummer 7.1.2) tatsächlich im Melderegister eingetragen, ist kein Antrag erforderlich; sie werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

7.2.6 Bestehen Zweifel am Wahlrecht eines Unionsbürgers, kann verlangt werden, dass diese Person eine eidesstattliche Versicherung über ihre Staatsangehörigkeit abgibt und einen gültigen Identitätsausweis vorlegt (§ 3 Absatz 3 KomWO). Als Identitätsausweis können insbesondere der Pass oder amtliche Personalausweis oder ein nach § 3 der Aufenthaltsverordnung zugelassener Passersatz anerkannt werden. Entsprechendes gilt

für Unionsbürger, die von der Rückkehrregelung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 GemO oder § 10 Absatz 1 Satz 2 LKrO betroffen sind.

7.2.7 Wahlberechtigt bei der Europawahl sind bei Vorliegen der übrigen wahlrechtlichen Voraussetzungen nach § 6 Absatz 3 EuWG auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger). Sie sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 17b EuWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen. Im Übrigen sind sie auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 17a EuWO). Diese Angaben sind an Eides statt zu versichern (§ 17 Absatz 5 EuWO). Der Antrag ist spätestens am 21. Tag vor der Wahl, also spätestens am 5. Mai 2019, bei der Gemeinde zu stellen, in der der Unionsbürger wohnt (§ 17a Absatz 2 EuWO). Auch hier sind die Antragsformulare (Anlage 2A/noch Anlage 2A oder Anlage 2C/noch Anlage 2C EuWO) als Download (PDF-Dateien) in das Internetangebot des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de im Bereich „Informationen für Unionsbürgerinnen und -bürger“ eingestellt.

Bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland ist der Antrag an die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde (§ 17a Absatz 3 Nummer 1 EuWO) zu richten. Im Falle des sonstigen gewöhnlichen Aufenthalts ist die Gemeinde zuständig, bei der der Antrag gestellt wird (§ 17a Absatz 3 Nummer 5 EuWO). Für den Informationsaustausch gilt Nummer 7.1.4.

7.3 *Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Berichtigung*

7.3.1 Die Wählerverzeichnisse sind an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, also vom 6. bis 10. Mai 2019 mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitzuhalten (§ 6 Absatz 2 KomWG, § 5 Absatz 2 KomWO, § 20 Absatz 1 EuWO). Wahlberechtigte, die Daten von anderen eingetragenen Personen einsehen wollen, müssen zuvor ein rechtlich schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen. Kein Überprüfungsrecht besteht bei Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 bis 4 BMG besteht. Der Wahlberechtigte kann nicht mehr verlangen, dass der Tag der Geburt unkenntlich zu machen ist.

7.3.2 Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig können die Mängel (z. B. bei Tod des Wahlberechtigten, Wegzug, Schreibfehler) auch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bis zum Wahltag von Amts wegen behoben werden (§ 7 Absatz 4 KomWO, § 22 Absatz 2 und 4 EuWO). Das Wählerverzeichnis ist allerdings nicht bereits deshalb offensichtlich unrichtig oder unvollständig, weil Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, die Antragsfrist (siehe Nummer 7.2.1) versäumt haben oder sonstige Voraussetzungen für die Eintragung (siehe Nummern 7.2.2 bis 7.2.7) nicht erfüllen. Für Personen, die bei den Kommunalwahlen aufgrund der Rückkehrregelung (Nummer 7.2.2) oder als von der Meldepflicht befreite Unionsbürger (Nummer 7.2.5) wahlberechtigt sind, kommt ab dem Zeitpunkt der Bereitlegung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme (6. Mai 2019) nur noch die Beantragung eines Wahlscheins nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 KomWO in Betracht; sie sind auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

7.3.3. Ziehen Wahlberechtige innerhalb der Gemeinde um, erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen nur noch, wenn in der Gemeinde eine Ortschaftsratswahl stattfindet und der Wahlberechtigte aufgrund der Verlegung seiner (Haupt-)Wohnung für eine Ortschaftsratswahl oder eine andere Ortschaftsratswahl als bisher wahlberechtigt wird (§ 3a Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 KomWO). In diesen Fällen erfolgt die Eintragung ins Wählerverzeichnis der Zuzugsortschaft unter gleichzeitiger Streichung im Wählerverzeichnis des bisherigen Wahlbezirks von Amts wegen, wenn die Anmeldung für die neue Wohnung bis zum Ende der Einsichtsfrist, also spätestens bis zum 10. Mai 2019 (16. Tag vor der Wahl) erfolgt. Hat der Wahlberechtigte bereits eine Wahlbenachrichtigung erhalten, ist er auf die Änderungen hinzuweisen (§ 3a Absatz 2 Satz 2 KomWO), was durch Übersendung einer neuen Wahlbenachrichtigung oder auf andere geeignete Weise geschehen kann; ein lediglich mündlicher Hinweis bei der Ummeldung genügt nicht.

Erfolgt die Anmeldung für die (Haupt-)Wohnung in der Zuzugsortschaft erst nach dem 10. Mai 2019, wird das Wählerverzeichnis nicht berichtigt. Der Wahlberechtigte erhält jedoch auf Antrag einen Wahlschein für den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich (§ 50 Absatz 5 Satz 1 bis 3 KomWO), für den er nach dem Umzug wahlberechtigt ist (§ 3a Absatz 2 Satz 3 KomWO). Im Wählerverzeichnis ist außer dem Vermerk für die

Wahlscheinerteilung in der Bemerkungsspalte darauf hinzuweisen, dass der Wahlschein nur für einen anderen Wahlbezirk gültig ist. Der Wahlberechtigte ist im Rahmen der nach § 3a Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 KomWO vorgeschriebenen Belehrung insbesondere darauf hinzuweisen, dass er durch Stimmabgabe im Wahllokal nur in einem Wahlbezirk der Zuzugsortschaft wählen kann.

Hat der Wahlberechtigte bereits vor der Ummeldung einen Wahlschein erhalten, bleibt es – unabhängig vom Zeitpunkt – bei diesem Wahlschein (§ 3a Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 KomWO). Eine Umtragung im Wählerverzeichnis oder eine Änderung des Wahlscheins erfolgt nicht. Der Wahlberechtigte kann jedoch einen weiteren selbstständigen Wahlschein nur für die Ortschaftsratswahl, für die er aufgrund des Umzugs wahlberechtigt geworden ist, beantragen (§ 3a Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 2 KomWO). Es wird empfohlen, den Wahlberechtigten bei der Anmeldung hierauf hinzuweisen.

Bei einer Verlegung der (Haupt-)Wohnung aus einer Ortschaft in einen Gemeindeteil ohne Ortschaftsverfassung bleibt der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis des bisherigen Wahlbezirks eingetragen, wo ein Sperrvermerk nach § 50 Absatz 3 KomWO für die Ortschaftsratswahl eingetragen wird (§ 3a Absatz 3 und 4 Satz 3 KomWO). Im Übrigen erfolgt keine Umtragung im Wählerverzeichnis.

7.3.4 Außer in den in Nummer 7.3.3 genannten Fällen wird bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde, wie bereits bisher bei der Europawahl, das Wählerverzeichnis nicht mehr fortgeschrieben (§ 3a Absatz 3 KomWO, § 15 Absatz 3 Satz 2 und 3 EuWO). Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung hierüber zu belehren.

Bei einem Umzug in eine andere Gemeinde innerhalb des Landkreises oder des Verbandsgebiets des Verbands Region Stuttgart erfolgt eine Eintragung in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde nur noch unter den Voraussetzungen des § 3a Absatz 1 KomWO auf Antrag (siehe Nummer 7.2.3). Erfolgt die Ummeldung oder die Antragstellung nach dem 5. Mai 2019, bleibt der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde eingetragen; eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses auf Antrag oder von Amts wegen nach §§ 6 und 7 KomWO ist nicht mehr möglich. Den betreffenden Personen kann in der

Zuzugsgemeinde auch kein Wahlschein nach § 9 Absatz 2 KomWO erteilt werden. Sie müssen ihr Wahlrecht für die Kreistagswahl oder die Wahl der Regionalversammlung in der Fortzugsgemeinde ausüben oder dort einen Wahlschein beantragen.

Im Übrigen erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen nur, wenn der Wahlberechtigte auf Grund der Verlegung seiner (Haupt-)Wohnung die Wahlberechtigung für eine oder mehrere Kommunalwahlen verloren hat (§ 3a Absatz 4 KomWO).

7.3.5 Im Übrigen ist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach Beginn der Einsichtsfrist nur noch auf rechtzeitigen Berichtigungsantrag zulässig, es sei denn, der Mangel ist so offensichtlich, dass er von Amts wegen behoben werden kann (§ 7 Absatz 1 und 2 KomWO).

7.4 *Wahlbenachrichtigung*

7.4.1 Die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten müssen spätestens am Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme, also spätestens am 5. Mai 2019 benachrichtigt werden (§ 4 Absatz 1 Satz 1 KomWO, § 18 Absatz 1 Satz 1 EuWO).

Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 7 KomWO und § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 7 EuWO muss die Benachrichtigung Hinweise enthalten, ob der Wahlraum barrierefrei ist, und wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und - bei der Europawahl - Hilfsmittel für die Stimmabgabe (zum Beispiel Stimmzettelschablonen und Tonträger mit Wahlinformationen) erhalten können. Die Verwendung eines Piktogramms anstelle des ausgeschriebenen Worts „barrierefrei“ ist möglich, da § 18 Absatz 1 Satz 1 EuWO für die Wahlbenachrichtigung lediglich eine Gestaltung „nach dem Muster“ der Anlage 3 vorsieht. Auch bei der Verwendung eines Bildzeichens muss aber die erforderliche Information gleichwertig wiedergegeben werden. Die Hinweise müssen so ausgestaltet sein, dass Menschen mit Behinderungen erkennen können, ob sie den Wahlraum ohne fremde Hilfe aufsuchen können oder nicht. D.h. die Angabe „barrierefrei“ stellt höhere Anforderungen an ein Wahllokal als nur rollstuhlgerecht zu sein. Auf die Internetseite des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

(www.behindertenbeauftragter.de) und die dortigen Ausführungen zur Barrierefreiheit wird hingewiesen.

7.4.2 Die Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen kann mit der Wahlbenachrichtigung für die Europawahl verbunden werden (§ 51d Absatz 4 Satz 1 KomWO). Werden für die Kommunalwahlen und die Europawahl keine personenidentischen Wahlvorstände gebildet, wird empfohlen, getrennte Wahlbenachrichtigungen zu verwenden, damit die Wahlberechtigten bei den getrennten Wahlhandlungen jeweils eine Wahlbenachrichtigung vorlegen können (§ 29 Absatz 3 KomWO, § 49 Absatz 3 EuWO). Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten keine Wahlbenachrichtigung, wenn sie gleichzeitig einen Wahlschein bzw. Briefwahlunterlagen beantragt haben.

Es wird empfohlen, den der gemeinsamen Wahlbenachrichtigung beizufügenden gemeinsamen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen (§ 51d Absatz 4 Satz 2 KomWO) so zu gestalten, dass mit dem gemeinsamen Antrag grundsätzlich die Ausstellung von Wahlscheinen sowohl für die Europawahl als auch für die Kommunalwahlen beantragt wird, wenn im Antrag nicht eine der Wahlen ausdrücklich gestrichen wurde.

Die Landeswahlleiterin macht von der Ermächtigung des § 81 Absatz 2a EuWO, den Druck oder den Versand der Wahlbenachrichtigungen zu übernehmen, keinen Gebrauch.

8 Wahlscheine

8.1 *Beantragung von Wahlscheinen*

8.1.1 Der Wahlscheinantrag kann auch durch einen Bevollmächtigten gestellt werden. Eine Generalvollmacht ist ausreichend, wenn sie alle Rechtshandlungen umfasst und keinen entsprechenden Ausschluss enthält. Sie braucht ebenso wie die Vollmacht für die Antragstellung (§ 10 Absatz 1 Satz 4 KomWO, § 26 Absatz 3 EuWO) oder die Entgegennahme des Wahlscheins (§ 11 Absatz 5 KomWO, § 27 Absatz 5 Satz 3 bis 6 EuWO) nicht notariell beglaubigt zu sein.

8.1.2 Nach § 10 Absatz 1 Satz 1und 2 KomWO und § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 EuWO kann ein Wahlscheinantrag neben den dort ausdrücklich genannten Formen auch durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung gestellt werden. Eine digitale Signatur ist nicht erforderlich. Anträge per SMS sind aber nicht möglich. Über die nach § 10 Absatz 1 Satz 3 KomWO und § 26 Absatz 2 EuWO erforderlichen Angaben hinaus kann der Wahlberechtigte gebeten werden, auf freiwilliger Basis die Wahlbezirks-/Wählerverzeichnis-Nummer anzugeben (siehe Anlage 3 EuWO). Eine Begründung für den Antrag ist nicht erforderlich.

Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen sind unverzüglich zu bearbeiten. Dabei sollen Wahlscheinanträge von Auslandsdeutschen bzw. von Antragstellern, die eine Übersendung der Unterlagen an eine ausländische Adresse beantragen, nach Möglichkeit vorgezogen bearbeitet werden, um eine frühzeitige Übersendung sicherzustellen.

8.1.3 Für die Wahlberechtigten in den Einrichtungen nach § 34 Absatz 1 KomWO bzw. §§ 55 bis 57 EuWO kommt die Ausstellung von Wahlscheinen auf Antrag in Betracht, wenn weder ein Sonderwahlbezirk noch ein beweglicher Wahlvorstand gebildet wird.

8.1.4 Wahlscheine können bei den Gemeinden grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl (24. Mai 2019), 18.00 Uhr, in Ausnahmefällen noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden (§ 10 Absatz 2 KomWO, § 26 Absatz 4 EuWO). Falls ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tag vor der Wahl (25. Mai 2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 11 Absatz 13 Satz 2 KomWO, § 27 Absatz 10 Satz 2 EuWO).

8.2 *Erteilung von Wahlscheinen*

8.2.1 Wahlscheine für die Kommunalwahlen dürfen erst erteilt werden, wenn für alle in der Gemeinde gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen die Zulassung der Wahlvorschläge durch die jeweiligen Wahlausschüsse erfolgt ist (§ 11 Absatz 2 KomWO). Es braucht nicht abgewartet zu werden, ob Rechtsbehelfe gegen die Zulassung nach § 8 Absatz 4 KomWG eingelegt werden.

8.2.2 Wahlscheine für die Europawahl dürfen frühestens erteilt werden, sobald der Bundeswahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden hat (§ 27 Absatz 1 EuWO). Der Bundeswahlausschuss entscheidet am 15. März 2019 über die Zulassung der Wahlvorschläge. Danach ist die Beschwerdefrist von vier Tagen, ggf. auch die spätestens am 4. April 2019 zu treffende Beschwerdeentscheidung durch den Bundeswahlausschuss bzw. das Bundesverfassungsgericht (§ 14 Absatz 4 und 4a EuWG) abzuwarten. Zu diesem Zeitpunkt werden die Stimmzettel noch nicht zur Verfügung stehen, weil mit dem Druck erst noch begonnen werden muss; folglich können auch Briefwahlunterlagen noch nicht herausgegeben werden.

8.2.3 Für die Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an Dritte ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich (§ 11 Absatz 5 Satz 1 KomWO, § 27 Absatz 5 Satz 3 EuWO). Dies kann auch eine Generalvollmacht sein.

Bei der Europawahl kann von der Vollmacht nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt (§ 27 Absatz 5 Satz 5 EuWO).

8.2.4 Nach § 11 Absatz 4 KomWO und § 27 Absatz 3 EuWO sind - mit Ausnahme der Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand und der Wahl in einem Sonderwahlbezirk - nur noch Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen auszugeben.

8.2.5 Nach § 27 Absatz 4 EuWO und der Anlage 4 EuWO müssen Wahlschein und Briefwahlunterlagen dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht werden, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Dasselbe gilt für die Kommunalwahlen, auch wenn dort auf die gesetzliche Klarstellung verzichtet wurde.

8.2.6 § 11 Absatz 6 Satz 4 KomWO und § 27 Absatz 4 Satz 2 EuWO verpflichten die Gemeindebehörde, zugleich mit der Versendung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen eine Kontrollmitteilung an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten zu senden, wenn dieser den Wahlschein in einer der in § 10 Absatz 1 Satz 2 KomWO und § 26 Absatz 1 Satz 2 EuWO zugelassenen besonderen Formen der Antragstellung (durch Telegramm,

Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung) beantragt hat und zudem die Übersendung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift als an seine Wohnanschrift beantragt hat. Bei schriftlicher oder mündlicher Beantragung des Wahlscheins ist keine Kontrollmitteilung erforderlich. Bei der Europawahl erstattet der Bund die Kosten für die Versendung der Kontrollmitteilung nach § 4 EuWG in Verbindung mit § 50 Absatz 2 BWG.

8.2.7 Nach § 12 Absatz 1 KomWO und § 28 Absatz 1 Satz 2 EuWO hat die Gemeinde die Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen unmittelbar den Wahlberechtigten zu übersenden, die in einer Einrichtung, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet oder für die die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, wählen möchten.

8.2.8 Bei der Ausgabe von Wahlscheinen soll den Wahlberechtigten die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle unter Beachtung des Wahlgeheimnisses (Sichtschutz) ermöglicht werden (§ 11 Absatz 8 KomWO, § 27 Absatz 5 EuWO). Die entgegengenommenen Wahlbriefe sind zu sichern.

8.3 *Form und Inhalt der Wahlscheine*

8.3.1 Auf das Muster des Wahlscheins für die Kommunalwahlen (Anlage 1 KomWO) in der neuen Fassung (GBl. 2018 S. 298, 301) wird hingewiesen. Auf dem Wahlschein sind die Wahlbezirke anzugeben, für die der Wahlschein gilt (§ 50 Absatz 5 KomWO). Der Wahlschein kann nur für die Wahlbezirke des jeweils kleinsten Wahlgebiets gelten, für das die wahlberechtigte Person das Wahlrecht hat (bei Kommunalwahlen mit Ortschaftsratswahl somit nur in den Wahlbezirken der entsprechenden Ortschaft). Sind einzelne Wahlberechtigte nur für die Wahlen des Kreistags und der Regionalversammlung wahlberechtigt, kann die persönliche Stimmabgabe mit Wahlschein nur in den Wahlbezirken des Wahlkreises für die Kreistagswahl, zu dem die den Wahlschein ausstellende Gemeinde gehört, erfolgen.

8.3.2 Die Wahlscheine für die Kommunalwahlen können nach § 51e Absatz 1 KomWO so gestaltet werden, dass sie aus Vereinfachungsgründen in einem Arbeitsgang mit dem Wahlschein für die Europawahl (z. B. im automatisierten Verfahren oder im Durchschreibeverfahren) erstellt werden

können. Abweichungen vom Inhalt der Anlage 8 EuWO und der Anlage 1 KomWO sind aber nicht zulässig. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen soll von gelber Farbe sein. Ist die Ausstellung gelber Wahlscheine für die Kommunalwahlen im automatisierten Verfahren nicht oder nur mit einem nicht zu vertretenden Aufwand möglich, sollen sich die Wahlscheine für die Kommunalwahlen durch einen deutlichen Aufdruck von den Wahlscheinen für die Europawahl unterscheiden. Die Wahlscheine müssen jeweils eigenständig von den mit der Erteilung beauftragten Bediensteten unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen werden. Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann an Stelle der Unterschrift der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden (§ 11 Absatz 3 KomWO, § 27 Absatz 2 EuWO).

8.3.3 Im Benehmen mit dem Kreiswahlleiter können die Gemeinden die Wahlscheinvordrucke (Anlage 8 EuWO) selbst beschaffen (§ 81 Absatz 1 Nummer 1 EuWO). Die Wahlscheinvordrucke können wie andere Vordrucke und Formblätter (siehe § 81 Absatz 5 EuWO) auch elektronisch bereitgestellt werden. Der Kreiswahlleiter hat die Merkblätter für die Briefwahl zu beschaffen (Anlage 11 und § 81 Absatz 1 Nummer 4 EuWO).

8.4 *Wahlscheinverzeichnisse*

8.4.1 Über die erteilten Wahlscheine für die Kommunalwahlen und die Europawahl kann nach § 51e Absatz 2 Satz 1 KomWO ein gemeinsames "allgemeines" Wahlscheinverzeichnis (§ 11 Absatz 9 Satz 1 KomWO, § 27 Absatz 6 Satz 1 EuWO) geführt werden; es ist nach Abschluss der Wahl bis zur Vernichtung vom Bürgermeister zu verwahren. Die Führung eines gemeinsamen "besonderen" Wahlscheinverzeichnisses (§ 11 Absatz 9 Satz 6 KomWO, § 27 Absatz 6 Satz 5 EuWO) kann dagegen nach § 51e Absatz 2 Satz 2 KomWO nur dann erfolgen, wenn die Mitglieder des Wahlvorstands für die Europawahl zugleich zu Mitgliedern des Wahlvorstands für die Kommunalwahlen berufen sind; andernfalls muss den jeweils zuständigen Wahlvorständen ein getrenntes besonderes Wahlscheinverzeichnis übergeben werden. Ein gemeinsames Negativverzeichnis (§ 11 Absatz 11 Satz 2 KomWO, § 27 Absatz 8 EuWO) kann nur in den Stadtkreisen geführt werden, in denen die Mitglieder des Briefwahlvorstands für die Europawahl zugleich zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands für die Kommunalwahlen berufen sind (§ 51e Absatz 2 Satz 3 KomWO).

8.4.2 Das allgemeine Wahlscheinverzeichnis, eine Abschrift des besonderen Wahlscheinverzeichnisses sowie das Negativverzeichnis einschließlich etwaiger Nachträge zu diesem Verzeichnis oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden, sind dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses zu übergeben. Dieser übergibt das Negativverzeichnis einschließlich der Nachträge vor Eröffnung der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des für die Zulassung der Wahlbriefe jeweils zuständigen Wahlorgans (§ 11 Absatz 12 und § 40 Absatz 3 KomWO). Den Wahlvorstehern ist jeweils das für ihren Wahlbezirk bestimmte besondere Wahlscheinverzeichnis zu übergeben (§ 11 Absatz 9 KomWO); sie sind außerdem über die Ungültigkeit von Wahlscheinen zu unterrichten (§ 11 Absatz 11 Satz 3 KomWO). Auf die Europawahl finden § 27 Absatz 8 und 9 sowie § 42 EuWO Anwendung.

9 Wahlvorschläge

9.1 *Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen*

9.1.1 Eine Aufstellungsversammlung setzt die Teilnahme von mindestens drei wahlberechtigten Personen voraus, weil sonst die Voraussetzungen des Begriffs "Versammlung" nicht erfüllt sind und eine geheime Abstimmung bei nur zwei teilnehmenden Personen nicht gewährleistet ist. Eine gemeinsame Aufstellungsversammlung ist nur zustande gekommen, wenn von jeder der beteiligten Gruppierungen mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder bzw. Anhänger anwesend sind. Parteien und Wählervereinigungen mit weniger als drei Mitgliedern bzw. Anhängern im Wahlgebiet können keinen Wahlvorschlag einreichen, weil das Zustandekommen einer Versammlung der im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen oder einer Vertreterversammlung ausgeschlossen ist. Zur Möglichkeit der Höherzonung der Bewerberaufstellung siehe Nummern 9.1.2 und 9.1.3. Hat eine Partei oder Wählervereinigung im Wahlgebiet mehrere Untergliederungen, so können nicht etwa die einzelnen Untergliederungen nur Teile des Wahlvorschlags aufstellen, vielmehr müssen alle im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder bzw. Anhänger an der Aufstellung des gesamten Wahlvorschlags mitwirken können, sei es in der Form der Vertreterversammlung oder einer gemeinsamen Versammlung aller Untergliederungen. Bei der Kreistagswahl und der Wahl

der Regionalversammlung gilt dies entsprechend für den Wahlkreis, wenn die Bewerberaufstellung auf Wahlkreisebene erfolgt.

9.1.2 Bei der Wahl des Kreistags und der Regionalversammlung können die Wahlvorschläge alternativ in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder bzw. Anhänger im Wahlkreis oder im Landkreis bzw. Verbandsgebiet aufgestellt werden (§ 9 Absatz 1 KomWG).

9.1.3 Bei der Wahl des Ortschaftsrats haben die Wahlvorschlagsträger nicht die Wahl, ob die Bewerberaufstellung auf Ortschafts- oder Gemeindeebene erfolgen soll. Eine Höherzonung auf die Gemeindeebene ist hier nur zulässig, wenn es nicht mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder bzw. Anhänger in der Ortschaft gibt (§ 9 Absatz 2 KomWG). Diese Höherzonung ist bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen auch dann zulässig, wenn es zwar drei oder mehr Mitglieder in der Ortschaft gibt, aber ein Mitglied oder mehrere Mitglieder über längere Zeit (z. B. durch Krankheit) verhindert sind, sich an dem Aufstellungsverfahren zu beteiligen.

Auch bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist eine Höherzonung auf die Gemeindeebene nur zulässig, wenn es nicht mindestens drei wahlberechtigte Anhänger in der Ortschaft gibt (§ 9 Absatz 2 und 7 Satz 7 KomWG). Die Feststellung, dass die Zahl der wahlberechtigten Anhänger dieser Wählervereinigung zur Bildung einer Aufstellungsversammlung auf der entsprechenden Ebene nicht ausreicht, ist jedoch erst möglich, wenn die einberufene Versammlung der wahlberechtigten Anhänger abgebrochen werden muss, weil weniger als drei Personen erschienen sind. Die wahlberechtigten Anhänger müssen zunächst feststellen, dass eine Bewerberaufstellung auf Ortschaftsebene nicht möglich ist; erst dann kann das Bewerberaufstellungsverfahren (mit Einladung der Anhänger) auf Gemeindeebene eingeleitet werden.

Der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand oder die sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder Wählervereinigung haben dem Wahlvorschlag eine Bestätigung beizufügen, dass die Voraussetzungen für das Verfahren nach § 9 Absatz 2 KomWG vorlagen; bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist diese Bestätigung von den Unterzeichnern der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach § 9 Absatz 4 Satz 3 KomWG abzugeben.

Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen, die in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung aufgestellt werden, ist eine Höherzonung auf die Gemeindeebene möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 2 KomWG mindestens bei einem der beteiligten Wahlvorschlagsträger vorliegen. Wie die nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eine Aufstellungsversammlung bilden (z.B. durch öffentliche Einladung der Anhänger oder Einzeleinladung), bleibt ihnen selbst überlassen.

9.1.4 Haben mehrere Wahlvorschlagsträger (Parteien, Wählervereinigungen) gemeinsam die Trägerschaft eines Wahlvorschlags übernommen, so muss dieser den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung oder das Kennwort jeder der beteiligten Parteien oder Wählervereinigungen enthalten. Das Aufstellungsverfahren muss in jeder der beteiligten Parteien oder Wählervereinigungen für den gesamten Wahlvorschlag durchgeführt werden, wenn nicht eine gemeinsame Aufstellungsversammlung nach § 9 Absatz 5 KomWG erfolgt (siehe Nummer 9.1.5). Zusätzliche Unterstützungsunterschriften sind erforderlich, wenn auch nur bei einer Partei oder Wählervereinigung die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Satz 3 KomWG nicht erfüllt sind. Die Unterstützungsunterschriften können erst geleistet werden, wenn das Aufstellungsverfahren bei allen Parteien und Wählervereinigungen abgeschlossen ist, die den Wahlvorschlag gemeinsam tragen.

9.1.5 Die Regelung der näheren Einzelheiten über die gemeinsame Aufstellungsversammlung nach § 9 Absatz 5 KomWG (insbesondere Leitung der Versammlung, Wahlverfahren, Versammlung im Wahlkreis oder Wahlgebiet) bleibt den beteiligten Wahlvorschlagsträgern überlassen. Bei einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen haben die einzelnen Wahlvorschlagsträger ihre Mitglieder jeweils nach den für sie innerhalb ihrer Organisation geltenden Satzungen zu der gemeinsamen Aufstellungsversammlung einzuladen. Sie können eine gemeinsame Einladungsform vereinbaren, wenn dies aufgrund ihrer Satzungsbestimmungen zulässig ist. Für die Einhaltung der Satzungsbestimmungen über die Aufstellung der Bewerber sind die jeweiligen Wahlvorschlagsträger verantwortlich; sie müssen die Einhaltung dieser Bestimmungen in der eidesstattlichen Versicherung nach § 9 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 3

KomWG erklären. Bei der Wahl des Kreistags und der Regionalversammlung muss die Frage, ob die Aufstellung der Bewerber auf der Ebene des Wahlkreises oder des Wahlgebiets erfolgt, zwischen den beteiligten Wahlvorschlagsträgern vereinbart und bei der Einladung der Mitglieder oder der Anhänger zur Aufstellungsversammlung berücksichtigt werden.

9.1.6 Eine Partei oder Wählervereinigung kann bei den Gemeindewahlen für jede Wahl, bei der Kreistagswahl und der Wahl der Regionalversammlung für jeden Wahlkreis, nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 13 Satz 3 KomWO). Weitere Regelungen hierzu bestehen nicht. Aus der Kommentarliteratur und der Rechtsprechung in anderen Bundesländern ergibt sich Folgendes:

Als unzulässiges Mehrfachauftreten ist es insbesondere anzusehen, wenn

- eine Partei oder Wählervereinigung einen eigenen Wahlvorschlag einreicht und sich außerdem an einem gemeinsamen Wahlvorschlag mit einer anderen Partei oder Wählervereinigung beteiligt,
- neben einer Partei oder Wählervereinigung auch eine Untergliederung (z. B. eine Jugendorganisation) dieser Partei oder Wählervereinigung einen Wahlvorschlag einreicht (siehe hierzu unten),
- eine Wählervereinigung mehrere Wahlvorschläge mit demselben Kennwort einreicht.

Das Handeln von Untergliederungen einer Partei oder Wählervereinigung ist dieser zuzurechnen. Ob es sich um eine Untergliederung handelt, hängt von der organisatorischen Eigenständigkeit nach der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung ab. Eine Organisation, in der man Mitglied sein kann, ohne zugleich Mitglied der Partei oder Wählervereinigung zu sein, wird in der Regel keine Untergliederung darstellen. Dies bedarf einer sorgfältigen Prüfung im Einzelfall.

Wird bei der Prüfung der Wahlvorschläge festgestellt, dass ein unzulässiges Mehrfachauftreten vorliegt, muss den Vertrauenspersonen die Gelegenheit gegeben werden, einen oder ggf. mehrere der Wahlvorschläge zurückzuziehen. Im Übrigen gibt es keine rechtlichen Vorgaben, welcher Wahlvorschlag Vorrang hat. Wenn keiner der Wahlvorschläge zurückgezogen wird oder nicht einer der Wahlvorschläge wegen anderer Mängel zurückzuweisen ist, müssen deshalb alle betroffenen Wahlvorschläge zurückgewiesen werden.

9.1.7 Nach § 9 Absatz 6 KomWG sollen Männer und Frauen gleichermaßen bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags berücksichtigt werden. Adressat dieser Soll-Regelung sind die Wahlvorschlagsträger. Da nach § 9 Absatz 6 Satz 3 KomWG die Beachtung nicht Voraussetzung für die Zulassung des Wahlvorschlags ist, entfällt insoweit auch eine Vorprüfung und ggf. Mängelbeseitigung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 KomWO. Wahlvorschläge, die die Vorgabe des § 9 Absatz 6 KomWG nicht erfüllen, müssen, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen, vom Wahlausschuss zugelassen werden.

9.2 *Höchstzahl der Bewerber in den Wahlvorschlägen für Gemeindewahlen*

9.2.1 In Gemeinden ohne unechte Teilortswahl mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern darf jeder Wahlvorschlag nun bis zu doppelt so viele Bewerber enthalten, wie nach § 25 Absatz 2 GemO Gemeinderäte zu wählen sind (§ 26 Absatz 4 Satz 2 GemO). In größeren Gemeinden können wie bisher nur so viele Bewerber im Wahlvorschlag aufgeführt werden, wie Gemeinderäte zu wählen sind (§ 26 Absatz 4 Satz 1 GemO). Die Höchstzahl gilt unabhängig davon, ob nur ein Wahlvorschlag oder mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden.

9.2.2 Die Vorschrift des § 26 Absatz 4 GemO findet für Ortschaftsratswahlen entsprechende Anwendung (§ 69 Absatz 1 Satz 1 GemO). In Ortschaften ohne unechte Teilortswahl mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern darf deshalb jeder Wahlvorschlag bis zu doppelt so viele Bewerber enthalten, wie nach § 69 Absatz 2 Satz 1 GemO Ortschaftsräte zu wählen sind. Die maßgebende Einwohnerzahl der Ortschaft wird nach § 57 Absatz 2 KomWG berechnet (siehe Nummer 4.2). Auf die Einwohnerzahl der Gemeinde, zu der die Ortschaft gehört sowie darauf, ob der Gemeinderat mit unechter Teilortswahl gewählt wird, kommt es dabei nicht an.

9.2.3 Findet unechte Teilortswahl statt, gilt unabhängig von der Größe der Gemeinde oder Ortschaft die Regel-Höchstzahl des § 26 Absatz 4 Satz 1 GemO, d. h. jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte bzw. Ortschaftsräte zu wählen sind. Wie bisher dürfen jedoch für kleine Wohnbezirke, für die nicht mehr als drei Vertreter zu wählen sind, die Wahlvorschläge jeweils einen Bewerber mehr enthalten (§ 27 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 GemO), also für Wohnbezirke

mit nur einem Vertreter zwei Bewerber, für Wohnbezirke mit zwei Vertretern drei Bewerber und für Wohnbezirke mit drei Vertretern vier Bewerber. Die Höchstzahl der Bewerber für den gesamten Wahlvorschlag erhöht sich entsprechend. Wird die zulässige Höchstzahl von Bewerbern in einzelnen Wohnbezirken nicht ausgeschöpft, erhöht sich dadurch die zulässige Höchstzahl der Bewerber in anderen Wohnbezirken nicht.

9.3 *Unterzeichnung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen*

9.3.1 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung muss von dem vertretungsberechtigten Organ unterzeichnet sein (§ 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 KomWO). Dies ist grundsätzlich der Vorstand, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft (vergleiche auch § 11 Absatz 3 des Parteiengesetzes, § 26 BGB).

Hat eine Partei oder Wählervereinigung im Wahlgebiet, bei der Kreistagswahl und der Wahl der Regionalversammlung im Wahlkreis, mehrere Untergliederungen, kann sie gleichwohl nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl einreichen. Wer in einem solchen Fall den Wahlvorschlag als vertretungsberechtigtes Organ zu unterzeichnen hat, richtet sich nach der internen Regelung der Partei oder Wählervereinigung; im Zweifelsfall empfiehlt sich eine Unterzeichnung durch die Organe aller Untergliederungen. Bei der Wahl der Regionalversammlung genügt die Unterzeichnung durch das für den Wahlkreis zuständige Organ.

Der Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung ist von den Unterzeichnern der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung zu unterzeichnen (§ 14 Absatz 2 Satz 3 KomWO).

9.3.2 Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien bzw. mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von den jeweiligen Vertretern jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften unterzeichnet werden (§ 14 Absatz 2 Satz 4 KomWO). Wurde der Wahlvorschlag in einer gemeinsamen Versammlung nach § 9 Absatz 5 KomWG aufgestellt und sind nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen an dem Wahlvorschlag beteiligt, muss der Wahlvorschlag für diese Wählervereinigung von drei Anhängern

unterzeichnet werden, die an der gemeinsamen Aufstellungsversammlung teilgenommen haben. Unter diesen Personen müssen sich etwaige Anhänger der Wählervereinigung befinden, die die Niederschrift über die gemeinsame Aufstellungsversammlung unterzeichnet haben. Wird die Niederschrift über die gemeinsame Aufstellungsversammlung von weniger als drei Anhängern der Wählervereinigung unterzeichnet, müssen die weiteren vertretungsberechtigten Anhänger von der Anhängerschaft der jeweiligen Wählervereinigung in der Aufstellungsversammlung bestimmt werden. Das Verfahren dieser Bestimmung (Wahl oder Einigung) bleibt der Anhängerschaft überlassen. Die Bestimmung der vertretungsberechtigten Anhänger muss sich aber aus der Niederschrift ergeben (§ 14 Absatz 2 Satz 5 KomWO).

9.4 *Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge für Kommunalwahlen*

9.4.1 Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 KomWG sind neben Parteien, die im Landtag vertreten sind, und Parteien, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, auch Wählervereinigungen vom Unterschriftenquorum befreit, wenn sie in dem zu wählenden Organ vertreten sind und der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören. Sind alle für eine Wählervereinigung Gewählten aus dem Organ ausgeschieden, ohne dass eine Ersatzperson nachgerückt ist, oder sind alle für diese Wählervereinigung Gewählten zu einer anderen Partei oder Wählervereinigung übergetreten, dann ist diese Wählervereinigung nicht mehr im Sinne dieser Regelung in dem Organ vertreten.

9.4.2 Unterstützungsunterschriften können nur auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 2 zu § 14 Absatz 3 KomWO erbracht werden. Auf die Neufassung der Anlage 2 KomWO mit Hinweisen zum Datenschutz auf der Rückseite (GBl. 2018 S. 298, 303) wird hingewiesen. Die Formblätter werden von dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlausschusses ausgegeben. Ist der Wahlausschuss noch nicht gebildet, erfolgt die Ausgabe der Formblätter für die jeweilige Wahl durch den Bürgermeister, den Landrat oder den Regionaldirektor des Verbands Region Stuttgart. Diese müssen die Formblätter nicht persönlich ausgeben; sie können auch ihre Stellvertretung oder Bedienstete damit beauftragen. Die Formblätter dürfen erst ausgegeben werden, wenn die Aufstellung der Bewerber in

einer Versammlung nach § 9 KomWG erfolgt ist. Die Formblätter müssen mit Dienstsiegel und Unterschrift des Ausgabeberechtigten versehen sein; diese können im Formblatt auch aufgedruckt oder aufgestempelt werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Partei oder Wählervereinigung können die Formblätter auch in Form einer Druckvorlage zum Selbstausdrucken geliefert werden.

9.4.3 Die im Formblatt vorgesehene Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnenden ist nur bei Kreistagswahlen und bei der Wahl der Regionalversammlung erforderlich (§ 14 Absatz 3 Nummer 3 KomWO). Bei Gemeindewahlen ist die Bescheinigung nicht zwingend vorgeschrieben, da die Gemeinde das Wahlrecht auch nach Einreichung des Wahlvorschlags von Amts wegen anhand des Melderegisters prüfen kann, sie kann jedoch auf Antrag erteilt werden. Die Bescheinigung darf bei der jeweiligen Wahl für jede wahlberechtigte Person nur einmal erteilt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 14 Absatz 6 Satz 2 KomWO). Im Melderegister sind entsprechende Hinweise nicht zulässig, so dass getrennte wahlrechtliche Listen zu erstellen sind. Bei wahlberechtigten Personen, die in das Wahlgebiet zurückkehren (Nummer 7.2.2) oder als Unionsbürger von der Meldepflicht befreit sind (Nummer 7.2.5), ist die Bescheinigung auch dann zu erteilen, wenn ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis noch nicht gestellt worden ist, die Wahlrechtsvoraussetzungen aber vorliegen. Für den Nachweis des Wahlrechts der Unionsbürger gilt Nummer 7.2.6 entsprechend.

9.4.4 Unterzeichnet jemand mehrere Wahlvorschläge für die gleiche Wahl, sind - anders als bei der Europawahl - alle Unterstützungsunterschriften, auch die zuerst geleistete, ungültig (§ 14 Absatz 3 Nummer 4 KomWO). Wird eine weitere Bescheinigung des Wahlrechts für eine Unterstützungsunterschrift der gleichen Person zur Kreistagswahl beantragt, darf diese nicht erteilt werden (§ 14 Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 1 KomWO); außerdem muss der Bürgermeister den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses unter Angabe der Personalien des Unterzeichners hierüber unterrichten, um die Annullierung der ersten Unterschrift zu ermöglichen. Das gleiche gilt bei einer weiteren Unterstützungsunterschrift für die Wahl der Regionalversammlung mit der Maßgabe, dass hierüber der Vorsitzende des Verbandswahlausschusses zu unterrichten ist.

9.5 *Unterstützung von Wahlvorschlägen zur Europawahl*

9.5.1 Wer einen Wahlvorschlag unterzeichnet, muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg wahlberechtigt sein. Die Gemeinden haben darauf zu achten, dass auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift außer den Personalien auch das Datum der Unterzeichnung angegeben ist (§ 32 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 EuWO). Ein Wahlberechtigter darf nur eine Liste für das Land Baden-Württemberg oder eine gemeinsame Liste für alle Länder unterzeichnen; weitere Unterschriften sind ungültig. § 32 Absatz 3 Nummer 4 Halbsatz 2 EuWO stellt klar, dass bei mehreren Unterschriften eines Wahlberechtigten für verschiedene Wahlvorschläge diejenige Unterschrift gültig bleibt, für die die Gemeinde die erste Bescheinigung nach § 32 Absatz 3 Nummer 3 EuWO ausgestellt hat. Wenn bei der Gemeinde weitere Bescheinigungen der Wahlberechtigung beantragt werden, darf sie diese nicht erteilen (§ 32 Absatz 5 Satz 2 EuWO). Die erste Unterschrift, für die die Bescheinigung erteilt wurde, wird nicht nachträglich ungültig. Sie kann auch praktisch nicht ermittelt werden, denn für welchen Wahlvorschlag eine Bescheinigung ausgestellt wurde, darf die Gemeinde nicht festhalten (§ 32 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2; Anlage 14 Fn 5 EuWO). Es ist den Gemeinden überlassen, auf welche Weise sie dieser Verpflichtung nachkommen. Sie können über die erteilten Bescheinigungen manuell oder in automatisierter Form Listen mit den Namen und sonstigen erforderlichen Daten der Wahlberechtigten führen, jedoch ohne Hinweis darauf, für welchen Wahlvorschlag die Unterschrift geleistet worden ist. Nummer 9.4.3 Satz 5 gilt entsprechend. Da die erste bescheinigte Unterschrift gültig bleibt, bedarf es keiner Mitteilung weiterer Unterzeichnungen derselben Person an den Bundeswahlleiter.

9.5.2 Voraussetzung für die Bescheinigung des Wahlrechts von Unionsbürgern ist, dass sie eine Versicherung an Eides statt nach Anlage 14A EuWO abgeben (§ 32 Absatz 3 Nummer 2 Satz 4 EuWO). In der Bundesrepublik Deutschland lebende Unionsbürger können einen Wahlvorschlag auch dann unterstützen, wenn sie keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

9.5.3 Die Bescheinigung des Wahlrechts, der Wählbarkeit und der Wohnung sowie des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit ist kostenfrei (§ 32 Absatz 5 Satz 1 EuWO) und unverzüglich zu erteilen.

9.6 *Einreichung, Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen*

9.6.1 Es bestehen keine Bedenken, in der Aufstellungsversammlung ausdrücklich Ersatzbewerber zu wählen, die dann nach einem etwaigen Ausscheiden anderer Bewerber an das Ende des Wahlvorschlags treten. Soll ein bestimmter Bewerber an seinem Platz ausgewechselt werden, geht dies ohne neue Aufstellungsversammlung und ggf. ohne Unterstützerunterschriften nur, wenn die Aufstellungsversammlung dies bei der ursprünglichen Bewerberaufstellung ebenfalls so vorgesehen hat. Solchermaßen gewählte Ersatzbewerber können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute nachbenannt werden (§ 16 Absatz 1 KomWO).

9.6.2 Die Erleichterungen des § 16 Absatz 2 KomWO für die Änderung von Wahlvorschlägen gelten nicht nur für den Fall, dass ein Bewerber nach Ablauf der Einreichungsfrist stirbt oder die Wählbarkeit verliert, sondern auch dann, wenn ein solches Ereignis so kurzfristig vor Ablauf der Einreichungsfrist eintritt, dass das Verfahren nach § 9 KomWG nicht mehr rechtzeitig durchgeführt werden kann und etwa erforderliche Unterschriften nach § 8 Absatz 1 KomWG nicht mehr eingeholt werden können.

9.6.3 Die Prüfung der Wahlvorschläge (§§ 17 und 18 KomWO) hat sich insbesondere auf folgende Punkte zu erstrecken:

- Einhaltung der Einreichungsfrist,
- Schriftform und Unterzeichnung des Wahlvorschlags,
- Anlagen zum Wahlvorschlag (insbesondere Niederschrift und eidesstattliche Versicherung zu dessen Aufstellung),
- Organisationsform der Wählervereinigung,
- Unterstützungsunterschriften, Wahlrecht der Unterzeichnenden,
- Name oder Kennwort,
- Zahl und Reihenfolge der Bewerber mit Trennung nach Wohnbezirken bei unechter Teilortswahl,
- Personalien, Wählbarkeit und Zustimmungserklärung der Bewerber,
- eidesstattliche Versicherungen der Unionsbürger,
- Aufstellungsverfahren und Übereinstimmung mit dem Wahlvorschlag und

- Verbote (mehrfache Unterzeichnung von Wahlvorschlägen, mehrere Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen, Verbindung von Wahlvorschlägen, mehrfache Kandidatur von Bewerbern, Vorschlag von Stimmenzahlen für Bewerber, Bedingungen).

Grundsätzlich ist die Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen sowie des Melderegisters ausreichend.

9.6.4 Als Berufsangabe kommt nur die hauptberufliche Tätigkeit in Betracht. Anzugeben ist nicht der erlernte, sondern der aktuell ausgeübte Beruf. Wird keine Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt, kommt die Angabe des Standes oder einer früheren Tätigkeit mit einem entsprechenden Zusatz in Betracht (z.B. Lehrerin, zurzeit Hausfrau). Bei Rentnern sowie Pensionären kann zusätzlich die früher ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit angegeben werden. Wurde keine Tätigkeit ausgeübt, kann die berufliche Qualifikation (erlernter Beruf) akzeptiert werden. Im Übrigen sollte zwar den Wünschen der Bewerber zur Berufsangabe so weit wie möglich entsprochen werden; dabei ist jedoch auf eine Gleichbehandlung der Bewerber zu achten, um etwaigen Wahlanfechtungen (Verletzung der Chancengleichheit) vorzubeugen.

Die Aufzählung der Angaben über die Bewerber in § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KomWO ist abschließend. Titel und Hochschulgrade (z. B. Diplom-Ingenieur, Diplom-Verwaltungswirt FH) stellen keine Berufsbezeichnung dar; sie können aber akzeptiert werden, wenn die Einheitlichkeit der Angaben und die Gleichbehandlung der Bewerber gewahrt wird.

Der Doktorgrad („Dr.“) wird herkömmlicherweise im Zusammenhang mit den Angaben im Wahlvorschlag als Namensbestandteil behandelt, wenn er im Melderegister (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 BMG) gespeichert ist. Bei einem Professor bestehen im Hinblick auf die neuere Praxis bei Parlamentswahlen keine Einwendungen, dem Namen die Bezeichnung „Prof.“ voranzustellen. Ein Ordens- oder Künstlername kann zusätzlich zum bürgerlichen Namen angegeben werden, wenn er im Melderegister (§ 3 Absatz 1 Nummer 5 BMG) gespeichert ist.

Kandidieren Personen für mehrere Wahlen, sollen sich die Wahlausschüsse abstimmen, um möglichst einheitliche Angaben über diese Bewerber zu erreichen.

9.6.5 Die Wahlvorschläge müssen nach § 13 Satz 1 KomWO spätestens am 28. März 2019 (59. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des jeweils zuständigen Wahlausschusses eingereicht werden. Eine ausreichende Mängelbeseitigungsfrist zur Behebung von Mängeln an sich gültiger Wahlvorschläge (§ 17 Absatz 2 Satz 1 KomWO) ist zu gewährleisten. Die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge nach § 18 Absatz 1 KomWO sollte in der Regel nur dann vor dem 52. Tag vor der Wahl (4. April 2019) getroffen werden, wenn keine Mängel zu beheben sind.

9.6.6 Die Reihenfolge der Wahlvorschläge der bisher in den Organen vertretenen Parteien und Wählervereinigungen richtet sich nach deren Stimmenzahlen im Wahlgebiet bei der letzten regelmäßigen Wahl des jeweiligen Organs (§ 18 Absatz 4 Satz 2 KomWO). Für die im Kreistag und in der Regionalversammlung vertretenen Parteien und Wählervereinigungen sind die gleichwertigen Stimmenzahlen maßgeblich (§ 22 Absatz 6 Satz 2 LKrO).

9.6.7 Geben die Kennworte zweier nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen Anlass zu Verwechslungen, ist der im jeweiligen Organ vertretenen Wählervereinigung die Weiterführung ihres bisherigen Kennworts einzuräumen (§ 18 Absatz 4 Satz 5 KomWO). Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören (§ 8 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 KomWG). Haben sich einzelne Mandatsträger von dieser Wählervereinigung abgespalten und beanspruchen danach verschiedene Gruppierungen die Weiterführung des Kennwortes, richtet sich die Entscheidung des Gemeindewahlausschusses über die Führung des Kennwortes nach der Mehrheit der noch im Organ vertretenen Mandatsträger, die den jeweiligen neu eingereichten Wahlvorschlag unterschrieben haben. Ist auch insoweit eine Zuordnung des Kennwortes nicht möglich, wird die Führung des Kennwortes dem früher eingereichten Wahlvorschlag zuerkannt.

10 Stimmzettel, Briefwahlunterlagen

10.1 *Stimmzettel, Merkblätter und Stimmzettelumschläge für Kommunalwahlen*

10.1.1 Die verbindlich vorgeschriebenen Stimmzettelmuster (Anlagen 3a, 4a, 5, 6a, 7a, 8 und 14 KomWO) in der neuen Fassung (GBl. 2018 S. 298, 305 ff) sind zu beachten. Aktuelle Fassungen der Muster sind im Internetangebot des Innenministeriums im PDF-Format eingestellt (https://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/lebendige-demokratie/wahlen/kommunalwahlen/infomaterial-kommunalwahlen) und bei Bedarf im Word-Format bei den kommunalen Landesverbänden erhältlich.

10.1.2 Von den Stimmzettelmustern kann nur in folgenden Fällen abgewichen werden:

- Bei unechter Teilortswahl können die Wohnbezirke und Bewerber nun auch zweispaltig aufgeführt werden (§ 24 Absatz 1 Satz 8 KomWO). Jeder Wohnbezirk und seine Bewerber müssen dabei vollständig entweder in der ersten oder zweiten Spalte stehen. Beide Spalten sind grafisch voneinander zu trennen und sollten möglichst gleich lang sein.

- Wie bisher sind Abweichungen möglich, soweit dies für eine nach § 37 Absatz 8 KomWO zulässige automatisierte Auswertung der Stimmzettel zwingend erforderlich ist (§ 24 Absatz 1 Satz 9 KomWO). Bei automatisierter Erfassung können die Stimmzettel zweispaltig hergestellt und mit Erfassungskennziffern ergänzt werden. Die Grundsätze des Wahlrechts (insbesondere das Wahlgeheimnis) dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.

Im Übrigen sind Abweichungen nur hinsichtlich des Formats und der grafischen Gestaltung zulässig. In Zweifelsfällen sind die Ergänzungen mit der Rechtsaufsichtsbehörde abzustimmen.

10.1.3 Bei unechter Teilortswahl müssen auf dem Stimmzettel freie Zeilen für die einzelnen Wohnbezirke auch dann vorgesehen werden, wenn der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wohnbezirk keine Bewerber enthält; in diesem Fall müssen für den jeweiligen Wohnbezirk so viele freie Zeilen

vorgesehen werden, wie Vertreter für diesen Wohnbezirk zu wählen sind (§ 24 Absatz 1 Satz 6 KomWO).

Wenn zwar mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden, aber für einen Wohnbezirk in keinem Wahlvorschlag ein Bewerber vorgeschlagen wird, kann niemand für den betreffenden Wohnbezirk gewählt werden. In diesem Fall ist der Wohnbezirk zwar im Stimmzettel nach dem Muster der Anlage 6a KomWO aufzuführen, jedoch ohne freie Zeile. Anstelle des vorgesehenen Hinweistextes ("Für diesen Wohnbezirk dürfen Sie ...") wird folgender Text empfohlen: "*Für diesen Wohnbezirk kann niemand gewählt werden, da in den Wahlvorschlägen keine Bewerber/Bewerberinnen vorgeschlagen wurden*". An der zu vergebenden Gesamtstimmenzahl ändert das nichts, da diese an die Regelsitzzahl anknüpft (§ 26 Absatz 2 Satz 3 GemO). Das zugehörige Merkblatt nach dem Muster der Anlage 6b KomWO ist entsprechend anzupassen. Es wird empfohlen, ergänzend darauf hinzuweisen, dass bei Abgabe eines ungekennzeichneten oder im ganzen gekennzeichneten Stimmzettels entsprechend weniger Stimmen vergeben werden und dass man, wenn man alle Stimmen ausschöpfen will, alle Gewählten positiv kennzeichnen muss. Der Stimmzettel und das Merkblatt sollten mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt werden.

10.1.4 Die verbindlich vorgeschriebenen Muster der Merkblätter zu den Stimmzetteln (Anlagen 3b, 4b, 6b und 7b KomWO) in der neuen Fassung (GBl. 2018 S. 298, 305 ff) sind zu beachten. Aktuelle Fassungen der Muster sind in gleicher Weise wie die Stimmzettelmuster verfügbar (siehe Nummer 10.1.1). Zu den Stimmzetteln nach dem Muster der Anlagen 5, 8 und 14 KomWO sind keine Merkblätter vorgeschrieben, jedoch möglich.

10.1.5 Eine Mindestschriftgröße für die Stimmzettel und die Merkblätter ist nicht vorgeschrieben. Bei der Gestaltung der Stimmzettel und Merkblätter ist jedoch darauf zu achten, dass diese auch bei schlechten Lichtverhältnissen, die in Wahlkabinen aufgrund des Sichtschutzes herrschen können, gut lesbar sind. Dies gilt neben der Schriftgröße und der Schriftart insbesondere auch für den Kontrast von Beschriftung und Grundfarbe der Stimmzettel und Merkblätter. Auf die Empfehlungen des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbands (www.leserlich.info) wird hingewiesen.

10.1.6 Für die Stimmzettel für die Kommunalwahlen sind keine bestimmten Farben vorgeschrieben. Sie müssen jedoch innerhalb des Wahlgebiets von gleicher Farbe sein (§ 18 Absatz 1 Satz 2 KomWG) und sich von den Stimmzetteln gleichzeitig durchgeführter Kommunalwahlen in der Farbe unterscheiden (§ 37 Absatz 4 Satz 2, § 38 Absatz 2 Satz 1 KomWG). Die Stimmzettel für die Ortschaftsratswahlen in mehreren Ortschaften der Gemeinde können jedoch von gleicher Farbe sein. Es wird empfohlen, die Stimmzettel so zu gestalten, dass sie sich farblich vom weißlichen Stimmzettel für die Europawahl unterscheiden.

10.1.7 Werden die Stimmzettel für die Kommunalwahlen in getrennten Stimmzettelumschlägen abgegeben, müssen die Stimmzettelumschläge mit den dazugehörigen Stimmzetteln farblich übereinstimmen (§ 37 Absatz 4 Satz 3, § 38 Absatz 2 Satz 1 KomWG) und mit dem Aufdruck nach § 50 Absatz 7 Satz 1 KomWO versehen werden. Bestimmt der Bürgermeister, dass ein gemeinsamer Stimmzettelumschlag verwendet wird (§ 37 Absatz 4 Satz 4, § 38 Absatz 2 Satz 1 KomWG), sollte für den Umschlag eine andere Farbe als für die Stimmzettel gewählt werden. Außerdem wird empfohlen, den gemeinsamen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck "Kommunalwahlen" zu versehen, bei der Briefwahl zusätzlich zu den Angaben des Musters der Anlage 12 KomWO.

10.1.8 Es ist darauf zu achten, dass die Wahlberechtigten nur die Stimmzettel, Merkblätter und Stimmzettelumschläge für diejenigen Wahlen erhalten, für die sie wahlberechtigt sind.

10.2 *Briefwahlunterlagen*

10.2.1 Für die Briefwahl bei den Kommunalwahlen ist auch bei Verwendung besonderer Stimmzettelumschläge ein gemeinsamer Wahlschein zu erteilen (§ 50 Absatz 5 Satz 1 KomWO) und ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag von auffallender gelber Farbe zu verwenden (§ 50 Absatz 7 Satz 2, § 51f Absatz 2 KomWO). Es wird die Farbe „HKS 2 N“ oder „RAL 1018 (Zinkgelb)“ empfohlen. Auf das Muster des Wahlbriefumschlags (Anlage 12 KomWO) in der neuen Fassung (GBl. 2018 S. 298, 319) wird hingewiesen. Der Wahlbriefumschlag soll maschinenlesbar sein (§ 24 Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 KomWO), verbindliche Vorgaben zur Maschinenlesbarkeit wie im Muster für den

Wahlbriefumschlag bei der Europawahl (Anlage 10 EuWO) gibt es jedoch nicht.

10.2.2 Für die Stimmzettelumschläge für die Briefwahl bei den Kommunalwahlen ist das Muster der Anlage 12 KomWO in der neuen Fassung (GBl. 2018 S. 298, 318) zu beachten. Hinsichtlich der Farben und Aufdrucke gilt das Gleiche wie für die Stimmzettelumschläge für die Urnenwahl im Wahlbezirk (siehe Nummer 10.1.7). Zusätzlich muss sich die Farbe der Stimmzettelumschläge für die Kommunalwahlen deutlich von der blauen Farbe des Stimmzettelumschlages für die Europawahl unterscheiden (§ 51f Absatz 1 KomWO, § 38 Absatz 3 EuWO). Auf der Vorderseite der Stimmzettelumschläge für die Briefwahl bei der Europawahl (Muster Anlage 9 EuWO) können nach dem Wort „Briefwahl“ die Worte „bei der Europawahl“ angefügt werden.

10.2.3 Es ist unbedingt darauf zu achten, dass von der Gemeindebehörde als Ausgabestelle auf dem Wahlbriefumschlag die vollständige Anschrift, an welche der Wahlbrief zu senden ist, angegeben wird. Auf die geänderten Muster für Wahlbriefumschläge nach Anlage 13 KomWO und Anlage 10 EuWO wird hingewiesen.

10.2.4 Nach § 11 Absatz 6 KomWO ist der Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahlen von der Gemeinde freizumachen, sofern nicht anzunehmen ist, dass die Wahlberechtigten den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebiets aufgeben, sich einer anderen Versendungsform bedienen oder den Wahlbrief bei der Gemeinde abgeben wollen. Bei der Europawahl brauchen Wahlbriefe vom Wähler innerhalb Deutschlands nicht freigemacht zu werden, wenn sie bei einem vor der Wahl amtlich bekannt gemachten Postunternehmen eingeliefert werden. Für besondere Beförderungsformen hat der Einsender das zusätzliche Leistungsentgelt zu tragen. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt vom Wähler in voller Höhe zu entrichten, ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden. Der Bund trägt die Kosten für die unentgeltliche Wahlbrief-beförderung (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 36 Absatz 4 BWG, s. a. Anlage 11 Hinweis Nummer 4 EuWO). Der Bund hat mit der Deutschen Post AG im Juli 2017 einen Vertrag über die Entgegennahme, Beförderung und Zustellung der amtlichen Wahlbriefe zur Bundestagswahl 2017 und zur Europawahl 2019 abgeschlossen. Die amtliche Bekanntmachung des

Postunternehmens gemäß § 36 Absatz 4 BWG ist am 20. Juli 2017 im Bundesanzeiger erfolgt. In diesen Vertrag ist auch die Zustellung am Wahlsonntag einbezogen worden. Für die Sonntagszustellungen der Wahlbriefe ist dabei erforderlich, dass die Zulieferadressen spätestens 30 Tage vor der Wahl feststehen müssen. Der Vertrag gilt auch für die Zustellung am Wahlsonntag von Wahlbriefen zeitgleich stattfindender Wahlen und Abstimmungen bzw. Bürgerentscheiden auf landes- bzw. kommunaler Ebene, soweit die Zustelladressen identisch sind.

10.2.5 Um zu vermeiden, dass Wahlbriefe für die Kommunal- und Europawahl verspätet eingehen, wird dringend gebeten, bei Informationen zur Briefwahl stets auf die möglichst frühzeitige Übermittlung der Wahlbriefe (spätestens am Donnerstag, 23. Mai 2019, bei entlegenen Orten frühere Aufgabe bei der Post) hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Wahlbriefe, die im Ausland aufgegeben werden. Diese Wahlbriefe müssen vom Wähler freigemacht sowie deren längere Postlaufzeiten berücksichtigt werden. Diese Informationen sollten unabhängig davon, dass die Anlagen 10 und 11 EuWO und die Anlagen 1 und 13 KomWO Hinweise auf die rechtzeitige Versendung des Wahlbriefs enthalten, erfolgen.

10.2.6 Die Gemeinden dürfen für das Versenden der Wahlbriefe ins Ausland ohne weiteres den amtlichen Kurierweg nutzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass kein täglicher, sondern in der Regel ein ein- bis zweimal wöchentlicher Posttransport erfolgt. Ein Wahlberechtigter kann den Kurierweg nur mitnutzen, wenn die entsprechende Auslandsvertretung entschieden hat, für den Transport der Wahlbriefe den Kurierweg anzubieten. Der Bundeswahlleiter wird im Internet die Länder veröffentlichen, die die Nutzung des Kurierwegs anbieten. Bei der Versendung mit Luftpost haben die Gemeinden den Aufkleber „Luftpost“ anzubringen.

10.2.7 Während zu den Briefwahlunterlagen bei der Europawahl ein gesondertes Merkblatt nach Anlage 11 EuWO gehört, sind die Hinweise zur Briefwahl für die Kommunalwahlen auf der Rückseite des Wahlscheins (Anlage 1 KomWO) abgedruckt. § 11 Absatz 4 Satz 2 KomWO ermächtigt die Gemeinden dazu, anstelle der Hinweise auf der Rückseite des Wahlscheins ein gesondertes Merkblatt zur Briefwahl beizufügen. Das Merkblatt kann auch grafisch gestaltet werden; insoweit wird empfohlen, sich an dem Merkblatt für die Europawahl zu orientieren. Der Inhalt des

Merkblatts muss den Hinweisen auf der Rückseite der Anlage 1 KomWO entsprechen; auf deren geänderte Fassung (GBl. 2018 S. 298, 302) wird hingewiesen.

10.2.8 Um Wahlfehler zu vermeiden, werden die Gemeinden dringend gebeten, nicht nur am Samstag, 25. Mai 2019, sondern bereits an den Wochenenden vor dem Wahltag ihre Briefkästen so regelmäßig zu leeren, dass keine Gefahr besteht, dass aus überquellenden Briefkästen Wahlbriefe entnommen werden können. Die Anzahl der Briefwähler ist bei den vergangenen Wahlen stetig gestiegen und es steht zu erwarten, dass sich dies bei den kommenden Kommunalwahlen und der Europawahl fortsetzen wird.

11 Datenschutz und Wahlgeheimnis

11.1 Im Zuge der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen werden durch die Gemeinden, die Landkreise und den Verband Region Stuttgart im Rahmen der Wahlprüfung, bei Wahlanfechtungen und sonstigen wahlrechtlichen Rechtsbehelfen, ggf. auch durch die Rechtsaufsichtsbehörden, personenbezogene Daten verschiedener Personen (Wahlberechtigte, Bewerber, Vertrauensleute für Wahlvorschläge, Mitglieder der Wahlorgane) verarbeitet. Hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen in den wahlrechtlichen Rechtsgrundlagen. Diese gehen auch nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung dem allgemeinen Datenschutzrecht vor. Soweit das Kommunalwahlrecht die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen regelt, handelt es sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung im Sinne der Öffnungsklauseln der Datenschutz-Grundverordnung (Artikel 6 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung). Soweit darüber hinaus eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, die weder durch das Kommunalwahlrecht noch durch sonstiges bereichsspezifisches Datenverarbeitungsrecht geregelt ist, sind die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts zu beachten.

11.2 Im neu gefassten § 78 EuWO hat der Bund zur Europawahl im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung angegeben, durch welche geltenden Bestimmungen des deutschen Wahlrechts die europarechtlichen Vorgaben

erfüllt werden. Die Anlagen 14 bis 16B EuWO wurden um ausführliche Datenschutzhinweise auf der Rückseite und einen entsprechenden Hinweis auf der Vorderseite ergänzt.

11.3 Auf folgende Bestimmungen wird ergänzend besonders hingewiesen:

- Die zulässigen Vermerke im Wählerverzeichnis und im Wahlscheinverzeichnis sind abschließend festgelegt (§ 6 Absatz 3, § 7 Absatz 3, § 11 Absatz 7, § 50 Absatz 3 Satz 1 KomWO, § 22 Absatz 3 und § 29 EuWO).

- Die Wahlkabinen müssen so aufgestellt werden, dass das Wahlgeheimnis durch Einblicke anderer nicht gefährdet wird (§ 23 Absatz 2 KomWO, § 43 Absatz 1 EuWO). Jede Wahlkabine soll einen eigenen Zugang haben; die Anordnung von drei oder mehr Wahlkabinen unmittelbar nebeneinander ist daher nicht zulässig.

- Wahlniederschriften sowie die weiteren Wahlunterlagen sind zu verwahren und gegen Unbefugte zu sichern (§ 38 Absatz 6 und § 39 Absatz 1 und 2 KomWO, § 65 Absatz 4, § 66 und § 68 Absatz 7 EuWO). Verspätet eingegangene Anträge für Wahlscheine sind nach den Bestimmungen von § 10 Absatz 3 KomWO bzw. § 26 Absatz 6 EuWO, verspätet eingegangene Wahlbriefe nach den Bestimmungen von § 40 Absatz 2 KomWO bzw. § 67 Absatz 3 EuWO zu behandeln. Müssen versiegelte Pakete zur Vorlage einzelner Unterlagen an Wahlorgane oder die Rechtsaufsichtsbehörde geöffnet werden (§ 39 Absatz 4 KomWO, § 66 Absatz 4 EuWO), sollten mindestens zwei Personen anwesend sein und eine Niederschrift gefertigt werden.

- Auf die Bestimmungen über die Sicherung, Aufbewahrung und Vernichtung der Wahlunterlagen (§§ 56 und 57 KomWO, §§ 82 und 83 EuWO) wird hingewiesen. Werden für die Kommunalwahlen und die Europawahl gemeinsame Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse und Verzeichnisse nach § 11 Absatz 11 KomWO und § 27 Absatz 8 EuWO geführt, richtet sich die Vernichtung dieser Wahlunterlagen nach § 83 Absatz 2 EuWO. Zu den übrigen Wahlunterlagen gehören auch Hilfsmittel (z. B. zu Kontrollzwecken erstellte Listen und ähnliches), aus denen Rückschlüsse auf die Beteiligung einzelner Wahlberechtigter an der Wahl (z. B.

Unterstützung von Wahlvorschlägen) möglich sind. Bei der Vernichtung von Wahlunterlagen sollten ebenfalls zwei Personen anwesend sein und eine Niederschrift mit Angabe der Unterlagen gefertigt werden.

- Auskünfte aus den zu sichernden Wahlunterlagen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 und 3 KomWO bzw. § 82 Absatz 2 und 3 EuWO erteilt werden. Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis an Parteien und sonstige politische Vereinigungen sowie an Bewerber sind demnach nicht zulässig. Die festgelegten Nutzungsbeschränkungen gelten auch für die Gemeindeverwaltung; damit ist eine Einsichtnahme oder sonstige Nutzung auch durch Angehörige der Verwaltung nur unter den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Voraussetzungen zulässig.

III. Wahlhandlung, Ermittlung des Wahlergebnisses, Sonstiges

12 Wahlzeit

Die Wahlzeit der Europawahl und der Kommunalwahlen dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr (§ 40 Absatz 1 EuWO, § 20 KomWG). Eine davon abweichende Festsetzung der Wahlzeit für Kommunalwahlen nach § 25 KomWO ist nicht zulässig. Dagegen kann für Sonderwahlbezirke (§ 2 Absatz 3 KomWO, § 13 EuWO) die Wahlzeit im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis bestimmt werden (§ 33 Absatz 4 KomWO, § 54 Absatz 4 EuWO).

13 Stimmabgabe

13.1 Nach § 49 Absatz 3 EuWO ist die Wahlbenachrichtigung für die Europawahl nicht zwingend vom Wahlvorstand einzubehalten. Der Wähler muss seine Wahlbenachrichtigung nur auf Verlangen des Wahlvorstandes abgeben. Da bei Kommunalwahlen die Wahlbenachrichtigung abgegeben werden muss (§ 29 Absatz 3 Satz 1 KomWO), gilt dies auch bei einer verbundenen Wahlbenachrichtigung nach § 51d Absatz 4 KomWO.

Das Recht der Wahlvorstände nach § 49 Absatz 3 Satz 2 EuWO und § 29 Absatz 3 Satz 2 KomWO vom Wähler zu verlangen, sich über seine Person auszuweisen, ist nicht auf die Fälle der Nichtvorlage der Wahlbenachrichtigung beschränkt. Diese Vorschrift dient auch dazu, unberechtigte Stimmabgaben auf Grund der Vorlage der Wahlbenachrichtigung zu verhindern. Es wird daher gebeten, vom Recht, einen Identitätsnachweis zu verlangen, jedenfalls in Zweifelsfällen Gebrauch zu machen.

Wie durch das Gesetz zur bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) bereits für die Bundestagswahl, ist nun auch für die Europawahl und die Kommunalwahlen geregelt, dass ein Wähler vom Wahlvorstand zurückgewiesen werden muss, wenn er sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweist oder die Feststellung seiner Identität durch den Wahlvorstand unmöglich macht und die zur Feststellung seiner Identität erforderliche Mitwirkungshandlung zum Abgleich mit dem Ausweispapier verweigert (§ 49 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1a EuWO, § 29 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 KomWO).

13.2 Es wird empfohlen, in den Wahlkabinen nicht radierfähige Schreibstifte bereit zu legen (§ 23 Absatz 3 KomWO, § 43 Absatz 2 EuWO). Eine Bleistiftkennzeichnung des Stimmzettels macht ihn aber nicht ungültig.

13.3 Bei der Europawahl wurden die Stimmzettelumschläge für die persönliche Stimmabgabe im Wahllokal abgeschafft (§ 16 Absatz 1 EuWG). Der Wähler hat den Stimmzettel in der Wahlkabine so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird (§ 16 Absatz 2 EuWG). Die genaue Art der Faltung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der gefaltete Stimmzettel ist in die Wahlurne zu werfen (§ 49 Absatz 4 EuWO). Ein Wähler, der seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnet oder faltet, ist vom Wahlvorstand zurückzuweisen (§ 49 Absatz 6 Nummer 4 EuWO). Faltet ein Wähler den Stimmzettel so, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, ist er ebenfalls zurückzuweisen (§ 49 Absatz 6 Nummer 5 EuWO). Auf die Möglichkeit des Wählers, nach § 49 Absatz 8 EuWO einen neuen Stimmzettel zu verlangen, wird hingewiesen.

13.4 Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses, aber auch um möglicher Wahlbeeinflussung durch Versenden des fotografierten oder gefilmten

Stimmzettels vorzubeugen, ist in der geänderten Europawahlordnung und Kommunalwahlordnung ein Verbot des Filmens oder Fotografierens in der Wahlkabine neu eingeführt (§ 49 Absatz 2 Satz 2 EuWO, § 29 Absatz 2 Satz 3 KomWO). Damit soll eine Dokumentation des Abstimmungsverhaltens des Wählers ausgeschlossen werden.

Flankiert wird dieses Verbot durch einen Zurückweisungsgrund bei einem für den Wahlvorstand erkennbaren Verstoß (§ 49 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5a EuWO; § 29 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 KomWO). Im Vordruck der Anlage 23 EuWO (Wahlbekanntmachung) wird auf das neue Verbot hingewiesen.
Zur Aufnahme Prominenter im Zusammenhang mit der Stimmabgabe vgl. Nummer 14.3.

13.5 Bei den Kommunalwahlen sind weiterhin Stimmzettelumschläge zu verwenden. Bei der Verwendung besonderer Stimmzettelumschläge für die einzelnen Kommunalwahlen können auch besondere Wahlurnen für jede Wahl verwendet werden (§ 51 Absatz 2 Satz 2 KomWO). Es kann aber auch dieselbe Wahlurne für alle kommunalen Wahlen verwendet werden. Sind die Mitglieder des Wahlvorstands für die Europawahl zugleich Mitglieder des Wahlvorstands für die Kommunalwahlen und finden alle Wahlen in demselben Wahlraum statt, kann auch für die Europawahl und die Kommunalwahlen eine gemeinsame Wahlurne verwendet werden (§ 51h Absatz 1 Satz 2 KomWO). Reicht das Volumen einer Wahlurne voraussichtlich nicht aus, um alle Stimmzettelumschläge und Stimmzettel aufzunehmen, muss eine weitere Wahlurne bereitgehalten werden. Die erste Wahlurne ist bis zur Ermittlung des Wahlergebnisses sicher zu verwahren. Wegen möglicher Stimmzettel für die Europawahl in Stimmzettelumschlägen für die Kommunalwahlen wird auf die Nummer 17.9 verwiesen.

14 Unzulässige Wahlpropaganda

14.1 Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung des Wählers durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 Absatz 2 KomWO, § 4 EuWG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 BWG*).* Auf die Prüfbitte des Deutschen

Bundestags (BT-Drs. 16/9253, Seite 3, linke Spalte, 2. Absatz) wird hingewiesen.

Wie der unmittelbare Zugangsbereich abzugrenzen ist, hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab. Entscheidend ist, dass die Wähler den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda oder Unterschriftensammlungen behindert oder beeinflusst zu werden. In der Regel ist von einem Umkreis von etwa 20 m um den Zugang auszugehen. Im Einzelfall kann auch weitergehend ein besonderer Zugang zu dem Gebäude in den Schutzbereich einbezogen sein.

Aus Sicht der Landeswahlleitung bestehen gegen Wählerbefragungen und Ergebnisübermittlungen durch Wahlforschungsinstitute keine Bedenken, sofern der Ablauf der Wahl und die Ermittlung des amtlichen Wahlergebnisses nicht behindert oder verzögert wird und § 4 EuWG in Verbindung mit § 32 Absatz 2 BWG strikt eingehalten wird.

14.2 Für die Einhaltung der Ordnung im Wahlraum ist der Wahlvorstand zuständig (§ 28 Absatz 1 KomWO, § 4 EuWG in Verbindung mit § 31 Satz 2 BWG, § 48 EuWO). Wenn während der Wahlzeit außerhalb des Wahlraums gegen § 28 Absatz 2 KomWO bzw. § 4 EuWG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 BWG verstoßen wird, hat der Wahlvorstand erforderlichenfalls die für die Ausübung des Hausrechts zuständige Stelle und die Ortspolizeibehörde zu verständigen, die bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein polizeiliches Einschreiten veranlassen kann.

14.3 Die Öffentlichkeit der Stimmabgabe nach § 21 KomWG und § 4 EuWG in Verbindung mit § 31 BWG und § 47 EuWO, die jedermann und damit auch Medienvertretern das Recht auf Zutritt zum Wahlraum gewährt, kann unter keinem Gesichtspunkt Einschränkungen des § 28 Absatz 2 KomWO bzw. § 4 EuWG in Verbindung mit § 32 BWG rechtfertigen. Das Recht auf Zutritt umfasst auch nicht die Befugnis, Hörfunk-, Fernseh- oder fotografische Aufnahmen zu machen, etwa im Zusammenhang mit der Stimmabgabe Prominenter. Dazu bedarf es jeweils einer besonderen Zulassung durch den Wahlvorstand (Schreiber, Bundeswahlgesetz – Kommentar, 10. Auflage, Rn. 3a zu § 31 BWG; BT-Drs. 16/3600, Anlage 4). Einem bestehenden berechtigten öffentlichen Interesse an der Aufnahme Prominenter bei der Stimmabgabe kann entsprochen werden, wenn sichergestellt ist, dass es

dabei weder zu Verletzungen des aus Gründen der Wahlfreiheit und -gleichheit strikten Verbots des § 28 Absatz 2 KomWO bzw. § 4 EuWG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 BWG kommt, noch zu einer unangemessenen Störung der Wahlhandlung oder sonstigen Wahlfehlern. Interviews im Wahlraum sind zu unterlassen. § 28 Absatz 2 KomWO und § 4 EuWG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 BWG verbietet jegliche Äußerungen zur Stimmabgabe, zum Wahlerfolg u. a. nicht nur innerhalb des Wahlraums, sondern auch in dem geschützten Raum außerhalb des Wahlraums.

14.4 Hinsichtlich des Umgangs mit der bei der Landtagswahl 2016 erstmals aufgetretenen Thematik der sogenannten „Wahlbeobachter“, die ggf. organisatorisch strukturiert und/oder Aufrufen folgend, sich mit dem angegebenen Ziel, evtl. „Wahlfälschungen oder -manipulationen“ zu verhindern, in die Wahllokale begeben und die Wahlhandlung sowie die Ergebnisermittlung beobachten und dabei ggf. über ihre Zuschauerrolle hinaus Forderungen an den Wahlvorstand erheben, auf das Wahlgeschäft einwirken oder sich auch gegenseitig bekämpfen, wird auf die beiliegende zur Landtagswahl 2016 und Bundestagswahl 2017 herausgegebene „Handreichung zur Wahlbeobachtung“ verwiesen, die für die Europawahl und die Kommunalwahlen angepasst wurde und gleichermaßen Gültigkeit hat (Anlage 3).

Es wird gebeten, das Thema in den Schulungen der Wahlvorstände, insbesondere im Hinblick auf die in der Handreichung dargestellten Kriterien hinsichtlich Zulässigkeit/Unzulässigkeit der „Wahlbeobachtung“, anzusprechen.

In gleicher Weise kann diese Handreichung für die öffentlich abzuhaltenden Sitzungen der Wahlausschüsse herangezogen werden.

15 Briefwahl

15.1 Die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl bei den Kommunalwahlen wurde an diejenige bei der Europawahl angepasst. Auf die neue Fassung des Musters der Anlage 1 KomWO (GBl. 2018 S. 298, 301) wird hingewiesen.

15.2 Der Stimmzettelumschlag bei der Briefwahl ist zu verschließen (§ 35 Absatz 1 KomWO, § 59 Absatz 1 EuWO). Ein Verstoß dagegen bleibt aber für die Zulassung des Wahlbriefs ohne Rechtsfolgen; nur wenn auch der

Wahlbriefumschlag unverschlossen eingegangen ist, hat der Briefwahlvorstand den Wahlbrief zurückzuweisen (§ 22 Absatz 1 Nummer 4 KomWG, § 41 Absatz 3 KomWO, § 4 EuWG in Verbindung mit § 39 Absatz 4 Nummer 4 BWG).

15.3 Eingegangene Wahlbriefe, die an den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses einer anderen Gemeinde adressiert sind, sollten, soweit zeitlich und mit vertretbarem Aufwand möglich, vor Ende der Wahlzeit an die zuständige Gemeinde übermittelt werden. Es wird gebeten, solche Zustellungsfehler, sofern sie einem Postunternehmen zugerechnet werden können, zu dokumentieren und hierüber dem Innenministerium im Rahmen der Erfahrungsberichte (siehe Abschnitt IV) zu berichten.

16 Stimmzettelschablonen

Nach § 38 Absatz 2 Satz 2 EuWO stellt die Landeswahlleiterin dem Badischen Blinden- und Sehbehindertenverein V.m.K., der federführend zur Herstellung von Stimmzettelschablonen bereit ist, Muster der Stimmzettel zur Verfügung, damit blinde oder sehbehinderte Wähler die Schablonen bei der Europawahl verwenden können (§ 50 Absatz 4 EuWO). Für die Fertigung und Verteilung der Stimmzettelschablonen sowie die Aufklärung und Information der blinden und sehbehinderten Menschen sind ausschließlich die Blindenorganisationen verantwortlich. Es ist nicht vorgesehen, dass die Stimmzettelschablonen durch Wahlorgane überprüft oder zusätzliche Schablonen durch die Gemeinden vorgehalten werden. Die Wähler werden die Stimmzettelschablonen nach der Stimmabgabe wieder mitnehmen. Nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 EuWO soll die Wahlbenachrichtigung einen Hinweis enthalten, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können. Hinsichtlich der Stimmzettelschablonen ergehen von der Landeswahlleiterin noch Hinweise.

Für die Kommunalwahlen bestehen keine entsprechenden Regelungen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn blinde oder sehbehinderte Wähler bei dieser Wahl eine Schablone als privates Hilfsmittel verwenden.

17 Ermittlung des Wahlergebnisses

17.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit ohne Unterbrechung vorzunehmen und abzuschließen (§ 36 Absatz 1 KomWO, § 60 EuWO). Abweichungen sind nur bei den Kommunalwahlen und nur dann zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen und der Gemeindewahlausschuss zugestimmt hat.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses für die Europawahl hat absoluten Vorrang vor der Ermittlung der Ergebnisse für die Kommunalwahlen, einer Bürgermeisterwahl, eines Bürgerentscheids und der Ermittlung der Ergebnisse für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung (§ 51i KomWO).

17.2. Alle Gemeinden melden ihr vorläufiges Wahlergebnis der Europawahl dem Kreiswahlleiter (§ 64 Absatz 1 EuWO). Die Kreiswahlleiter melden das vorläufige Ergebnis des Stadt- oder Landkreises der Landeswahlleiterin. Die Meldung muss auf schnellstem Wege erstattet werden, sie muss die Zahlen der Wahlberechtigten, der Wähler, der gültigen und ungültigen Stimmen und der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen enthalten (§ 64 Absatz 2 und 7 sowie Anlage 24 EuWO). Das Briefwahlergebnis ist in die Schnellmeldung einzubeziehen (§ 64 Absatz 3 Satz 3 und § 68 Absatz 4 EuWO). Zur Übermittlung ergehen noch nähere Hinweise.
Die amtliche Ermittlung der Wahlergebnisse durch die hierzu bestellten Wahlorgane und die Gemeinden hat in allen Stufen Vorrang vor den Interessen Dritter an den örtlichen Wahlergebnissen. Die Bekanntgabe der Wahlergebnisse ist unverändert nach § 64 Absatz 6 Satz 1 EuWO vorzunehmen. Der Bundeswahlleiter gibt das vorläufige Wahlergebnis frühestens dann bekannt, wenn die Stimmabgabe in allen EU-Mitgliedstaaten beendet ist (§ 18 Absatz 1 EuWG, § 64 Absatz 6 Satz 2 EuWO).

17.3 Im Anschluss an die Ermittlung des Wahlergebnisses für die Europawahl hat im Gebiet des Verbands Region Stuttgart die Ermittlung des Ergebnisses für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung zu erfolgen. Da das Wahlergebnis für die Wahl der Regionalversammlung durch das Listenwahlsystem zügig ermittelt werden kann, werden die

betroffenen Gemeinden gebeten, das Ergebnis dieser Wahl noch am Wahlabend, nach der Ermittlung des Wahlergebnisses für die Europawahl, zu ermitteln. Die weitere Reihenfolge der Ermittlung der Wahlergebnisse bei den Kommunalwahlen legt der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses fest (§ 51 Absatz 3 KomWO).

Es wird empfohlen, die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse erst dann zu unterbrechen, wenn eine Wahl vollständig abgeschlossen ist und die Wahlunterlagen verpackt, versiegelt und beschriftet sind. Für die Wahlen, deren Ergebnis erst später ermittelt wird, bleiben die Wahlunterlagen so lange unter Verschluss. Der Wahlvorsteher hat für die Versiegelung und sichere Aufbewahrung der Wahlunterlagen nach § 36 Absatz 1 Satz 3 KomWO zu sorgen. Wann die Sitzung des Wahlvorstands unterbrochen und wieder fortgesetzt wird, ist mit dem Gemeindewahlausschuss abzustimmen.

Über die Mitteilung des Wahlergebnisses sowie weiterer statistischer Auswertungen nach § 39a KomWG ergeht ein gesonderter Erlass des Innenministeriums.

17.4 Bei automatisierter Erfassung der Stimmzettel für die Kommunalwahlen (§ 37 Absatz 8 Satz 4 bis 7 KomWO) ist ein Ausdruck herzustellen, der alle gespeicherten Stimmzettel enthält. Der Ausdruck muss die Nachprüfbarkeit der Stimmenerfassung gewährleisten. Das Verfahren muss vom Gemeindewahlausschuss gebilligt sein. Es wird empfohlen, in Zweifelsfällen das Verfahren mit der Rechtsaufsichtsbehörde abzustimmen.

17.5 Die Aufzählung der formellen Ungültigkeitsgründe von Stimmzetteln für die Kommunalwahlen nach § 23 KomWG ist abschließend. Stimmzettel, die keine gültigen Stimmen enthalten, sind ungültig (§ 23 Absatz 1 Nummer 2 KomWG); darunter fallen auch Stimmzettel, bei denen ohne positive Kennzeichnung nur Bewerber gestrichen wurden. Stimmzettel, die im richtigen Stimmzettelumschlag in eine für eine andere Wahl bestimmte Wahlurne gelegt wurden, sind gültig. Kommen diese Stimmzettel erst nach Feststellung des Wahlergebnisses der jeweiligen Wahl im Wahlbezirk zum Vorschein, ist das im Wahlbezirk festgestellte Wahlergebnis vom Gemeindewahlausschuss zu berichtigen (§ 43 Absatz 2 KomWO) oder von der Rechtsaufsichtsbehörde eine Neufeststellung des Wahlergebnisses unter Berücksichtigung dieser Stimmzettel anzuordnen (§ 32 Absatz 3

KomWG). Bei der Zuordnung der Ungültigkeitsgründe nach § 23 KomWG ist darauf zu achten, dass Stimmzettel, die in einen "falschen" Stimmzettelumschlag gelegt wurden, nach § 23 Absatz 1 Nummer 6 KomWG ungültig sind. Stimmzettel, die für eine andere Wahl oder einen anderen Wahlkreis bestimmt sind, sind nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 KomWG ungültig.

Vor der Beurteilung, ob Stimmzettel nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 KomWG mehr gültige Stimmen enthalten, als dem Wähler zustehen, muss die Prüfung auf ungültige Stimmen nach § 24 KomWG erfolgen. Stimmen, die nach § 24 KomWG ungültig sind, bleiben dann bei der Prüfung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 KomWG außer Betracht. Daher kann bei Stimmzetteln, die wegen eines Überschreitens der zulässigen Gesamtstimmenzahl zunächst ungültig zu sein scheinen, der Stimmenrahmen letztlich doch eingehalten worden sein.

17.6 § 24 KomWG zählt abschließend die Tatbestände auf, bei deren Vorliegen einzelne Stimmen eines Stimmzettels für die Kommunalwahlen ungültig sind. Soweit die zulässige Häufungszahl von drei für einen Bewerber überschritten worden ist, also für einen Bewerber vier oder mehr Stimmen abgegeben wurden, sind nur die überzähligen Stimmen nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 KomWG ungültig.

17.7 Nach § 19 Absatz 2 Satz 2 KomWG kann ein Stimmzettel für die Kommunalwahlen auch im Ganzen gekennzeichnet werden. Dies gilt auch bei Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag (§ 19 Absatz 3 Satz 2 KomWG). Diese Art der Stimmabgabe bewirkt keine Abweichung von der positiven Kennzeichnungspflicht. Die positive Kennzeichnung einzelner Bewerber geht stets der Kennzeichnung des Stimmzettels im Ganzen vor. Werden neben dem Stimmzettel als Ganzes auch einzelne Bewerber gekennzeichnet, können deshalb nur die gültigen Einzelstimmen berücksichtigt werden.

Wird der Stimmzettel nicht im Ganzen gekennzeichnet und auch sonst keine Veränderung vorgenommen, ist der Stimmzettel als solcher ohne Kennzeichnung zu werten. Für die Stimmenwertung gilt das Gleiche wie für im Ganzen gekennzeichnete Stimmzettel (§ 19 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 KomWG). Die Bestimmung, dass nur so viele Bewerber in der Reihenfolge auf dem Stimmzettel von oben, wie Gemeinderäte und

Ortschaftsräte zu wählen sind, je eine Stimme erhalten, ist nun auch in Gemeinden und Ortschaften mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern anzuwenden, soweit dort von der Möglichkeit des § 26 Absatz 4 Satz 2 GemO Gebrauch gemacht wurde, bis zu doppelt so viele Bewerber in den Wahlvorschlägen aufzuführen.

17.8 Stimmzettel für die Europawahl in Stimmzettelumschlägen für die Kommunalwahlen bei der Urnenwahl

Es wird gebeten, den Wähler bei der Aushändigung des amtlichen Stimmzettels (§ 49 Absatz 1 EuWO) in geeigneter Weise darauf hinzuweisen (z. B. durch Plakate oder mündlich durch ein Mitglied des Wahlvorstands), dass der gekennzeichnete Stimmzettel für die Europawahl nicht in einen Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen gelegt werden darf, sondern zu falten und gefaltet in die Wahlurne zu werfen ist. Darauf sollte auch geachtet werden, bevor der Wahlvorsteher die Wahlurne freigibt.

Um Fälle, in denen – entgegen den europawahlrechtlichen Bestimmungen – der Europawahlstimmzettel in einem Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen in die Wahlurne geworfen wird, möglichst gering zu halten, ist Folgendes zu beachten:

Die Wahlvorstände sind anzuhalten, vor der Freigabe der Urne und dem Vermerken der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis für die Europawahl in entsprechenden Fällen den Wähler unter Hinweis auf die Rechtslage zu bitten, den Europawahlstimmzettel in der Wahlkabine aus dem Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen herauszunehmen und ihn entsprechend zu falten, um ihn gesondert in die Wahlurne werfen zu können.

Im Gegensatz zum Landtagswahlrecht (§ 42 Absatz 1 LWG) besteht im Bundesrecht keine ausreichende Rechtsgrundlage, um für die Europawahl abgegebene Stimmen als ungültig zu bewerten (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 39 BWG), weil der Wähler den Stimmzettel für die Europawahl in einen Stimmzettelumschlag für kommunale Wahlen oder Abstimmungen gesteckt und in die Wahlurne geworfen hat. Der Bundesgesetzgeber hat eine solche Rechtsgrundlage trotz entsprechender Stellungnahmen seitens des Landes nicht geschaffen. Wegen des Vorrangs der Ermittlung des Wahlergebnisses für die Europawahl können diese Stimmen nicht in das vorläufige Wahlergebnis einbezogen werden. Da in diesen Fällen die Stimmabgabe für den

Wahlvorstand unbemerkt erfolgt, dürfte sich insoweit auch keine Differenz zwischen Stimmabgabevermerken und den ordnungsgemäß abgegebenen Stimmzetteln ergeben.

Bei der Ergebnisermittlung der Kommunalwahlen in Stimmzettelumschlägen der Urnenwahl aufgefundene Europawahlstimmzettel sind von den Wahlvorständen auszusondern und von den Gemeinden unverzüglich unter Angabe des Wahlbezirks dem zuständigen Kreiswahlleiter zuzuleiten. Da die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für Deutschland unter einem hohen Zeitdruck steht, ist für die Auffindung, Aussonderung und Zuleitung dieser Stimmzettel an die Kreiswahlleiter höchste Eile geboten. Wie bei den vorangegangenen Europa- und Bundestagswahlen sind diese Stimmzettel dann von den Kreiswahlausschüssen in die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis einzubeziehen (§ 69 Absatz 2 Satz 2 EuWO). In der Niederschrift nach Anlage 28 EuWO sind neben der Einbeziehung der betreffenden Stimmabgaben in die Gesamtzahlen diese Stimmzettel gesondert unter Bezugnahme auf diese Hinweise auszuweisen.

17.9 Das endgültige Wahlergebnis bei der Europawahl ist nach Anlage 26 EuWO zusammenzustellen. Es ist darauf zu achten, dass auch automatisiert gefertigte Zusammenstellungen übersichtlich gestaltet sind und alle für die Ermittlung des landes- und bundesweiten Wahlergebnisses notwendigen Angaben enthalten. Dazu gehört, dass die einzelnen Wahlbezirke und Briefwahlvorstände nach dem Muster der Anlage 26 EuWO angegeben, näher bezeichnet und jeweils für sich durchnummeriert werden. Die Zusammenstellung muss also auch vollständigen Aufschluss über die Zahl der Briefwahlvorstände, den Anteil der Briefwähler und das Briefwahlergebnis in der Gemeinde bzw. im Stadt- oder Landkreis geben. Briefwahlvorstände, Gemeinden sowie Kreiswahlleiter müssen darauf achten, dass bei der Briefwahl die Zahl der „Wähler insgesamt“ (Kennbuchstabe B) und die Zahl der „Wähler mit Wahlschein“ (Kennbuchstabe B1) stets identisch sein müssen.

Von der Darstellungssystematik der Anlage 26 EuWO darf auch im automatisierten Verfahren nicht abgewichen werden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass in den Niederschriften über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (Anlage 28 EuWO) auch besondere Vorkommnisse zu vermerken sind. Zur Übermittlung ergehen noch nähere Hinweise.

17.10 Der Niederschrift über die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei den Kommunalwahlen ist eine Zusammenstellung der von den Wahlvorständen festgestellten Ergebnisse beizufügen (§ 43 Absatz 5 Satz 5, § 46 Absatz 1 Satz 2 KomWO). Das Gleiche gilt für die Zusammenstellung der Gemeindeergebnisse zum Wahlkreisergebnis und die Zusammenstellung der Wahlkreisergebnisse zum Wahlergebnis der Kreistagswahl und der Wahl zur Regionalversammlung (§ 46 Absatz 2 Satz 4 KomWO). Die Zusammenstellungen für die Gemeindewahlen und die Kreistagswahl einschließlich der Gemeinde- und Wahlkreisergebnisse müssen auch die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen enthalten. Es wird empfohlen, sich an der Form der Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Europawahl zu orientieren (siehe Nummer 17.9). Die Zusammenstellungen sind zusammen mit den Niederschriften der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung der Wahl vorzulegen (§ 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KomWO).

17.11 Im Rahmen der Benachrichtigung der gewählten Bewerber bei den Kommunalwahlen (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und § 46 Absatz 3 Satz 1 KomWO) sind diese nicht mehr zu einer Mitteilung aufzufordern, ob sie die Wahl annehmen. Sie sind wie bisher auf die Vorschriften der §§ 16 und 29 GemO bzw. §§ 12 und 24 LKrO bzw. § 11 GVRS hinzuweisen und aufzufordern, etwaige Ablehnungs- oder Hinderungsgründe unverzüglich mitzuteilen. Eine Rückmeldung der gewählten Bewerber ist nur noch erforderlich, wenn Ablehnungs- oder Hinderungsgründe geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, die gewählten Bewerber bei Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Kreistagswahlen ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 15 Absatz 1 GemO, § 11 Absatz 1 LKrO) hinzuweisen.

17.12 In der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kreistagswahl und der Wahl der Regionalversammlung müssen Ersatzpersonen für Ausgleichsitze nur noch in beschränktem Umfang aufgeführt werden (§ 46 Absatz 3 Satz 2 KomWO). Es ist jedoch auch weiterhin möglich, alle Ersatzpersonen bekannt zu machen. Die Ersatzpersonen der Wahlvorschläge in den Wahlkreisen müssen wie bisher vollständig in der Bekanntmachung aufgeführt werden.

Auch wenn von der Möglichkeit des § 46 Absatz 3 Satz 2 KomWO Gebrauch gemacht wird, muss die Reihenfolge aller Ersatzpersonen für Ausgleichsitze durch den Kreiswahlausschuss bzw. Verbandswahlausschuss festgestellt werden (§ 46 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 2 Nummer 9 KomWO).

18 Wahl der Regionalversammlung

18.1 Die Beschaffung der Stimmzettel stimmt der Verband Region Stuttgart mit der Stadt Stuttgart und den betroffenen Landkreisen ab. Im Stimmzettel für den Wahlkreis der Stadt Stuttgart kann als Wohnort der Bewerber (§ 24 Absatz 2 Satz 3 KomWO) der Stadtteil angegeben werden, in dem die Bewerber ihre Hauptwohnung haben.

18.2 Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nach § 37 Absatz 2 KomWO werden bei der Verhältniswahl die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen gezählt. Dazu sind die Stimmzettel nach gültigen und ungültigen, die gültigen nach den einzelnen Wahlvorschlägen, für welche die Stimmen abgegeben worden sind, zu trennen. Zähllisten müssen nicht geführt werden.

18.4 Der Gemeindewahlausschuss stellt die von den Wahlvorständen festgestellten Ergebnisse nach Vornahme etwa erforderlicher Berichtigungen zum Wahlergebnis in der Gemeinde zusammen. Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses übergibt die Niederschrift mit einer Zusammenstellung der Ergebnisse der Wahlvorstände (§ 43 Absatz 5 Satz 5 KomWO) samt den Wahlniederschriften der Wahlvorstände dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses. Der Kreiswahlausschuss stellt die Wahlergebnisse in den Gemeinden nach Vornahme etwa erforderlicher Berichtigungen zum Wahlergebnis im Wahlkreis zusammen. Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses übergibt die Niederschrift mit einer Zusammenstellung der Gemeindeergebnisse samt den Niederschriften der Gemeindewahlausschüsse und den Wahlniederschriften der Wahlvorstände dem Vorsitzenden des Verbandswahlausschuss (§ 46 Absatz 1 KomWO).

Der Verbandswahlausschuss stellt die Wahlergebnisse in den Wahlkreisen nach Vornahme etwa erforderlicher Berichtigungen zusammen, ermittelt aus den Stimmenzahlen die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

sowie die Bewerber und stellt das Wahlergebnis im Wahlgebiet, nach Wahlkreisen gegliedert, fest (§ 46 Absatz 2 KomWO).

Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses und die Benachrichtigung der Gewählten und der Ersatzleute erfolgt durch den Regionaldirektor des Verbands Region Stuttgart (§ 46 Absatz 3 KomWO).

18.5 Die im Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen für die Wahl der Regionalversammlung richten sich nach den für die Stadt Stuttgart und die betroffenen Landkreise jeweils geltenden Satzungen über die öffentliche Bekanntmachung (§ 55 Absatz 2 KomWO). Die Bekanntmachung der Wahl, die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge sowie die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Regionaldirektor des Verbands Region Stuttgart in der für die Stadt Stuttgart und die betroffenen Landkreise bestimmten Form.

19 Weitere Hinweise

19.1 *Öffentliche Bekanntmachungen*

19.1.1 Die Form der nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen richtet sich nach § 55 Absatz 2 KomWO in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) bzw. §1 der Verordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) sowie der örtlichen Satzung über die öffentliche Bekanntmachung. Es ist darauf zu achten, dass die Bekanntmachungen gut lesbar sind. Die Kosten für die zum Teil umfangreichen Bekanntmachungen, insbesondere bei Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Zeitung, rechtfertigen es nicht, eine gegenüber den sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde bzw. des Landkreises deutlich reduzierte Schriftgröße zu wählen.

19.1.2 Wie bereits bisher bei der Europawahl (§ 79 Absatz 3 EuWO) kann nach dem neu eingefügten § 55 Absatz 3 KomWO auch der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen zu den Kommunalwahlen zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um ein weiteres Serviceangebot handelt, das nicht die

Veröffentlichung in der für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde bzw. des Landkreises durch Satzung vorgesehenen Form ersetzt. Bei der zusätzlichen Veröffentlichung im Internet sind die in § 55 Absatz 3 Satz 3 und 4 KomWO und § 79 Absatz 3 Satz 3 und 4 EuWO genannten Einschränkungen und Löschungsfristen zu beachten.

Eine zusätzliche Veröffentlichung im Internet ist bei Kommunalwahlen nach § 55 Absatz 3 Satz 1 KomWO ausgeschlossen, wenn die öffentlichen Bekanntmachungen satzungsgemäß durch Bereitstellung im Internet (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 DVO GemO, § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 DVO LKrO) erfolgen. Dies schließt es nicht aus, dass bei allgemeinen Informationen zur Kommunalwahl auf die Internetseite zur öffentlichen Bekanntmachung verlinkt wird.

19.1.3 Öffentliche Bekanntmachungen bei Europawahlen

§ 79 Absatz 1 EuWO differenziert hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachungen zwischen Kreis- und Gemeindeebene: Während für die öffentlichen Bekanntmachungen nach dem Europawahlrecht auf Kreisebene auf die Amtsblätter und Zeitungen verwiesen wird, die allgemein für Bekanntmachungen der Kreise und kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt sind, haben die entsprechenden Veröffentlichungen auf Gemeindeebene in ortsüblicher Weise zu erfolgen.

Die Gemeinden können nach § 4 GemO in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 3 DVO GemO Bekanntmachungssatzungen erlassen, die für die öffentlichen Bekanntmachungen ausschließlich nur noch die Bereitstellung im Internet vorsehen und, nachdem dies die ortsübliche Bekanntmachungsform ist, die Bekanntmachungen nach dem Europawahlrecht auch nur dort veröffentlichen. Diese Regelung gilt entsprechend für Stadtkreise, sofern sie als Gemeinde öffentliche Bekanntmachungen veröffentlichen.

Dagegen ergibt sich für die Kreisebene aus dem Zusammenspiel von § 79 Absatz 1 und 3 EuWO, dass der Gesetzgeber von einer Bekanntmachung im Amtsblatt oder in Zeitungen und einer nur zusätzlichen Internetveröffentlichung ausgeht. Sofern für öffentliche Bekanntmachungen auf Kreisebene durch Bekanntmachungssatzung eine Regelung nach § 3 LKrO in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 DVO LKrO getroffen wurde und öffentliche Bekanntmachungen nach der Satzung ausschließlich

durch die Bereitstellung im Internet erfolgen, geht die Regelung des § 79 Absatz 1 EuWO deshalb ins Leere, weil es kein Amtsblatt (auch kein elektronisches Amtsblatt) und keine Zeitungen mehr gibt, die allgemein für Bekanntmachungen der Kreise und kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt sind. Insoweit gibt es auch keine sondergesetzliche Bestimmung i.S.d. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 DVO LKrO.

Das Bundesinnenministerium hat § 79 Absatz 1 EuWO in Kenntnis dieser Problematik und entgegen dem Begehren mehrerer Länder nicht geändert und beabsichtigt dies derzeit auch nicht. Es lässt sich deshalb die Rechtsauffassung vertreten, dass es in diesen Fällen keine spezifische wahlrechtliche Regelung für die Art und Weise von Bekanntmachungen für die im Europawahlrecht für die Landkreise/Kreiswahlleiter verpflichtend vorgeschriebenen Bekanntmachungen gibt und deshalb die Bekanntmachungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 DVO LKrO in Verbindung mit der Bekanntmachungssatzung ausschließlich durch Bereitstellung im Internet zu erfolgen haben. Wegen der bei dieser Auslegung gleichwohl verbleibenden Rechtsunsicherheit wird empfohlen, zusätzlich zur Bereitstellung im Internet in den Zeitungen, die bisher für Bekanntmachungen bestimmt waren, oder in den im Wahlkreis verbreiteten örtlichen Zeitungen auf die Bekanntmachung und deren Thematik unter Angabe der Internetadresse des Landkreises hinzuweisen. Damit wird zusätzlich sichergestellt, dass die Wahlberechtigten von dem Umstand der Internetbekanntmachung Kenntnis erhalten. Im Übrigen ist § 1 Absatz 2 DVO LKrO zu beachten.

19.2 Fristen und Termine

Die wahlrechtlich vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass sie auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag fallen (§ 56 KomWG, § 4 EuWG in Verbindung mit § 54 Absatz 1 BWG). Dies gilt auch für die in der Europawahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine.

Die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung muss auch gewährleistet sein, soweit die vorgeschriebenen Fristen und Termine außerhalb der allgemeinen Dienststunden liegen. Dies gilt insbesondere für die Beantragung von Wahlscheinen am Freitag vor der Wahl bis 18.00 Uhr, am Samstag vor der Wahl bis 12.00 Uhr und am Wahltag bis 15.00 Uhr

(§ 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 13 KomWO, § 26 Absatz 4 und § 27 Absatz 10 EuWO).

19.3 *Schriftform*

Soweit Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und bei der zuständigen Stelle im Original eingereicht werden müssen, ist eine Übermittlung durch Telefax, Fernschreiben, Telegramm oder durch sonstige elektronische Übermittlung (z. B. durch E-Mail) nicht ausreichend (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 54 Absatz 2 BWG). Der Eingang von in dieser Form eingereichten Unterlagen wahrt vorgeschriebene Fristen nicht. Entsprechendes gilt - auch ohne ausdrückliche Klarstellung - auch für die Kommunalwahlen, es sei denn, durch Rechtsvorschrift (z. B. § 10 Absatz 1 Satz 2 KomWO) ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

19.4 *Beflaggung*

Der Tag der Wahl zum Europäischen Parlament ist regelmäßiger allgemeiner Beflaggungstag nach der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 23. August 2011 (GABl. S. 526, verlängert GABl. 2018 vom 25. Juli 2018, S. 402).

Das Innenministerium empfiehlt, am Wahltag kommunale Dienstgebäude und sonstige Gebäude, in denen sich Wahlräume befinden oder in denen das Briefwahlergebnis ermittelt wird, während der Dauer der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses zu beflaggen. Die Europaflagge sollte bei der Europawahl auf jeden Fall gesetzt werden. Davon unabhängig kann die Flagge der Gemeinde gesetzt werden.

19.5 *Repräsentative Wahlstatistik*

19.5.1 Auf der Grundlage des Wahlstatistikgesetzes wird bei der Europawahl unter Einbeziehung von Briefwahlstimmen eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Dazu ergehen Hinweise der Landeswahlleiterin bzw. des Statistischen Landesamtes.

19.5.2 Eine repräsentative Wahlstatistik bei Gemeindewahlen nach § 39b KomWG kann nur von Gemeinden durchgeführt werden, bei denen eine

Kommunale Statistikstelle nach § 9 Absatz 1 des Landesstatistikgesetzes mit den dort geregelten Vorgaben eingerichtet ist.

IV. Berichte

Die Gemeinden, die Landratsämter, der Verband Region Stuttgart und die Regierungspräsidien werden gebeten, dem Innenministerium über besonders auffallende Erfahrungen mit den regelmäßigen Kommunalwahlen 2019 zu berichten.

Die Gemeinden erstatten ihre Erfahrungsberichte bis 31. Juli 2019 an die Landratsämter. Diese übersenden ihren zusammenfassenden Bericht bis 30. September 2019 an die Regierungspräsidien. Die Stadtkreise berichten bis 30. September 2019 an die Regierungspräsidien, der Verband Region Stuttgart an das Regierungspräsidium Stuttgart. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Berichte zusammenzufassen und das Ergebnis dem Innenministerium bis 30. November 2019 mitzuteilen.

Hinsichtlich der Europawahl werden die Gemeinden gebeten, den Kreiswahlleitern bis spätestens 15. Juli 2019 über besonders hervorzuhebende Erfahrungen bei der Europawahl 2019 zu berichten. Die Kreiswahlleiter werden gebeten, die Berichte, gegebenenfalls ergänzt um eigene Erfahrungen, bis spätestens 16. August 2019 den Regierungspräsidien zuzuleiten. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Berichte zusammenzufassen und das Ergebnis dem Innenministerium bis spätestens 20. September 2019 mitzuteilen.

Die Erfahrungsberichte werden u.a. für Rechtsänderungen und künftige Wahlen ausgewertet.

V. Wahlkostenersatz bei der Europawahl

Nach § 25 Absatz 1 EuWG in Verbindung mit § 50 Absatz 1 BWG erstattet der Bund den Ländern zugleich für ihre Kommunen die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben.
Dabei werden die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen einschließlich Kontrollmitteilungen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände einzeln abgerechnet. Bei zeitgleicher Durchführung der Europawahl mit Kommunalwahlen oder einem Bürgerentscheid werden diese Kosten nur anteilig ersetzt (§ 50 Absatz 2 BWG). Die anteilige

Kostenerstattung kommt in Betracht, soweit gemeinsame Wahlbenachrichtigungen bzw. Briefwahlunterlagen in einem Umschlag versendet oder die Mitglieder des Wahlvorstandes für die Europawahl zugleich Mitglieder des Wahlvorstandes für die Kommunalwahlen sind. Die übrigen Aufwendungen wie Druck-, Papier- sowie zusätzliche Personal- und Sachkosten werden größenabhängig pauschal je Wahlberechtigtem abgegolten (§ 50 Absatz 3 BWG). Mit der Verordnung zur Anpassung der festen Beträge im Rahmen der Wahlkostenerstattung durch den Bund (WahlkostenV) vom 8. November 2016 (BGBl. I S. 2517), wurden die Beträge nach § 25 EuWG in Verbindung mit § 50 Absatz 3 Satz 2 BWG für Gemeinden mit bis zu 100 000 Wahlberechtigten von 0,48 Euro auf 0,51 Euro je Wahlberechtigtem und für Gemeinden mit mehr als 100 000 Wahlberechtigten von 0,74 Euro auf 0,79 Euro je Wahlberechtigtem erhöht. Von diesen Beträgen sind bei der Abrechnung die Kosten der Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter in Abzug zu bringen.
Zur Abrechnung der Wahlkostenerstattung, die im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden erfolgt, ergehen noch nähere Hinweise.

VI. Verwendung männlicher und weiblicher Personenbezeichnungen

Diese Hinweise beziehen sich auf weibliche, männliche und diversgeschlechtliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde grundsätzlich die in den zitierten Rechtsvorschriften verwendete männliche Form der Personenbezeichnungen gewählt.